

Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung 2006/07

**gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Menschen
mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG)
vom 19. Juni 2006**

Teil I

**Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen
durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und deren dazu abgegebene
Stellungnahmen oder ergriffene Maßnahmen**

6. Verstößebericht für den Zeitraum 1. Juni 2006 – 31. Mai 2007

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzlicher und politischer Rahmen des Berichts	4
1.1	Verstößebericht als Instrument der Behindertenpolitik	4
1.1.1	Kenntnisnahme durch den Senat	4
1.1.2	Behandlung des Verstößeberichts in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses	4
1.2	Intention und Wirkung des Verstößeberichts	4
1.2.1	Beteiligung des LfB nach § 5 Abs. 3 bei „wichtigen Vorhaben“	4
1.2.2	Zunahme von komplexen Problemlagen	5
1.3	Folgerungen aus dem 5. Verstößebericht – 1. 1. 2005 bis 31. 5. 2006	5
1.3.1	Zu: Neu geschaffene Barrieren in der Altstadt von Köpenick	5
1.3.2	Zu: Beschaffung von nicht barrierefreien Kassenautomaten	7
1.3.3	Zu: Regelungslücke bei Fahrtkosten für behinderte Studierende	7
2.	Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen	8
2.1	Im Bereich Arbeit und Soziales	8
2.1.1	Probleme bei der Umsetzung des Fallmanagements	8
	Stellungnahme der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales	8
	Stellungnahme des Bezirksamts Marzahn-Hellersdorf	9
	Stellungnahme des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg	13
	Stellungnahme des Bezirks Pankow	13
	Stellungnahme des Bezirksamts Treptow-Köpenick	14
2.1.2	Schlechter Service für schwerbehinderte Menschen in den Job-Centern	15
	Stellungnahme der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales	15
	Stellungnahme des Bezirksamts Marzahn-Hellersdorf	19
	Stellungnahme der Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg	20
	Stellungnahme des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf	22
	Stellungnahme des Bezirksamts Treptow-Köpenick	22
	Stellungnahme des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg	22
2.2	Im Bereich Stadtentwicklung	24
2.2.1	Umsetzung des Verbandsklagerechts gefährdet	24
	Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung	24
	Stellungnahme des Bezirksamts Marzahn-Hellersdorf	25
	Stellungnahme des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg	25

		3
2.2.2	Admiralspalast ohne vorschriftsmäßige Rollstuhlplätze	27
	Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung	27
	Stellungnahme des Bezirksamts Mitte	28
2.2.3	Sanierung von LSA – Anlagen / schleppende blindengerechte Ausstattung	29
	Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung	29
2.2.4	Nicht wieder hergestellte Barrierefreiheit in der Altstadt von Köpenick	30
	Stellungnahme des Bezirksamts Köpenick	30
2.2.5	Gefährliche Telefonstelen auf den Gehwegen	31
	Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung	31
	Stellungnahme des Bezirksamts Marzahn-Hellersdorf	33
2.3	Im Bereich Bildung und Wissenschaft	33
2.3.1	Sonderpädagogische Förderung bei einer Mehrfachbehinderung – Förderstufe II / Benachteiligung von Schulen im Ostteil der Stadt	33
	Stellungnahme der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung	33
	Stellungnahme des Bezirksamts Köpenick	34
2.3.2	Unzureichende Bereitstellung von Gebärdendolmetschern für eine gehörlose Studierende	34
	Stellungnahme der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung	34
2.3.3	Befürchtete Stundenkürzungen beim gemeinsamen Unterricht	36
	Stellungnahme der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung	36
2.3.4	Drohendes Aus für das Integrationsmodell der Martin-Lichtenberg-Schule	38
	Stellungnahme der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung	38
2.4	Im Bereich Inneres und Sport	39
2.4.1	Verschleiende Arbeitslosenstatistik im Bericht über die Beschäftigungspflicht	39
	Stellungnahme der Senatsverwaltung für Inneres und Sport	39
2.4.2	Nutzungssatzung der Berliner Bäder-Betriebe benachteiligt behinderte Menschen	40
	Stellungnahme der Senatsverwaltung für Inneres und Sport	40
3.	Schlussbemerkung	44

1. Gesetzlicher und politischer Rahmen des Berichts

1.1 Verstößebericht als Instrument der Behindertenpolitik

1.1.1 Kenntnisnahme durch den Senat

Mit dem 3. Gesetz zur Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes vom 19. Juni 2006 wurde der Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Während es sich vorher um einen Bericht des Senats an das Abgeordnetenhaus handelte, ist es jetzt ein Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, den der Senat zur Kenntnis nimmt und dem Abgeordnetenhaus vorlegt.

§ 11 Abs. 2 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) lautet:

(2) Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus jährlich den Bericht des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung vor über

Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und deren dazu abgegebene Stellungnahmen oder ergriffene Maßnahmen,

die Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten.

Teil I des Berichts enthält die Auflistung der im Berichtszeitraum vom 1. Juni 2006 bis zum 31. Mai 2007 vom Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung festgestellten Verstöße sowie die jeweiligen Stellungnahmen der kritisierten Verwaltungen. Beanstandungen und Stellungnahmen werden in Form einer Synopse unverändert gegenübergestellt.

1.1.2 Behandlung des Verstößeberichts in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses

In der Vergangenheit ist der Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen mehr oder weniger regelmäßig in Ausschüssen des Abgeordnetenhauses behandelt worden – im für Soziales zuständigen Ausschuss fast immer, mehrmals im Ausschuss für Stadtentwicklung und in wenigen Fällen auch in anderen Ausschüssen.

Es wäre wünschenswert und würde dem Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen mehr Gewicht verleihen, wenn jeweils der letzte Bericht noch vor Erscheinen des nächsten in den in Frage kommenden Ausschüssen behandelt werden könnte.

1.2 Intention und Wirkung des Verstößeberichts

1.2.1 Beteiligung des LfB nach § 5 Abs. 3 LGBG bei „wichtigen Vorhaben“

Der Erfolg der Arbeit des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung hängt entscheidend davon ab, in welchem Maße die Verwaltungen oder sonstigen öffentlichen Stellen ihn bei wichtigen Vorhaben, „soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln oder berühren“, rechtzeitig vor Beschlussfassung beteiligen. (§ 5 Abs. 3 LGBG)

Musste früher häufiger beanstandet werden, dass diese Beteiligung nicht oder zu spät stattfand, so gibt es hier eine positive Entwicklung, die anzeigt, dass sich das Bewusstsein für die Belange der Menschen mit Behinderung in den Verwaltungen weiter geschärft hat. Daran hat sicher-

lich der Verstößebericht seinen Anteil, indem er zur Auseinandersetzung mit strittigen behindertenpolitischen Themen herausfordert.

Eine entscheidende Rolle in diesem Prozess spielen aber vor allem auch die Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ zur Umsetzung des LGBG, die es nun schon seit fünf Jahren bei allen Senatsverwaltungen gibt. In der Koalitionsvereinbarung von November 2006 heißt es in Kapitel II, 15 unter dem Stichwort „Politik für Menschen mit Behinderungen“: „Die Arbeitsgruppen ‚Menschen mit Behinderung‘, die als Mitwirkungs-gremien zu qualifizieren sind, werden aufgrund der überzeugenden Arbeit in allen Senatsressorts aufrechterhalten.“

Diese Festlegung bietet eine gute Voraussetzung dafür, dass immer noch zu beklagende Fälle der Nichtbeteiligung oder einer zu späten Beteiligung seltener und letztlich damit auch Beanstandungen im Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen weniger werden. Entscheidend wird sicher sein, wie sich der Auftrag aus der Koalitionsvereinbarung, die Arbeitsgruppen zu Mitwirkungs-gremien zu qualifizieren, in den einzelnen Verwaltungen konkretisieren lässt.

1.2.2 Zunahme von komplexen Problemlagen

Kritikwürdige Vorgänge sind nicht immer eindeutig auf einen bestimmten Verstoß gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen zurückzuführen. Manchmal liegt gar kein festzumachender Verstoß vor, und dennoch fühlen sich Menschen benachteiligt.

Die Ursache dafür liegt möglicherweise in den zunehmend komplexer werdenden Problemlagen, in denen sich viele Menschen befinden, die sie selbst aus eigener Kraft nicht mehr bewältigen können und zu deren Lösung sie auf staatliche Hilfen angewiesen sind. Dabei führen jedoch mangelnde Transparenz, eine komplizierte oder unklare Rechtslage, Regelungslücken, zunehmende Deregulierung, unverständliche bürokratische Hürden, überforderte Mitarbeiter/innen in Ämtern oder manchmal ganz einfach ein schlechter Service und eine mangelhafte Umsetzung von dem Gesetz nach durchaus guten und sinnvollen Regelungen zu besonderen Härten insbesondere auch für behinderte Bürgerinnen und Bürger.

Der Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen entfaltet seine Wirkung am besten, wenn die Beanstandungen nicht vordergründig als Angriff gegen die Verwaltungen missverstanden werden, der in jedem Falle zurückzuweisen sei – das ist leider die vorherrschende Erfahrung mit den vorangegangenen Berichten. Gleichwohl gibt es eine ganze Reihe von in den Verstößeberichten aufgezeigten Problemen, die trotz zunächst strikter Zurückweisung durch die kritisierten Verwaltungen schließlich doch – manchmal erst nach zwei oder drei Jahren – im Sinne der vorgeschlagenen Lösungen beseitigt werden konnten.

Wünschenswert wäre, wenn die kritisierten Verwaltungen die Beanstandungen konstruktiv aufgreifen und in der von ihnen nach § 11 Abs. 2 LGBG vorgeschriebenen Stellungnahme ihrerseits zielführende Lösungsvorschläge unterbreiten würden.

1.3 Folgerungen aus dem 5. Verstößebericht – 01.01.2005 bis 31.05.2006

1.3.1 Zu: Neu geschaffene Barrieren in der Altstadt Köpenick

In Bezug auf die Beanstandung, dass im Zuge der Altstadtsanierung von Köpenick ehemals barrierefreie Einrichtungen beseitigt und nicht wieder hergestellt worden sind, erfolgte leider keine Stellungnahme seitens des damaligen zuständigen Stadtrates für Bauen und Stadtentwicklung. Der Senatsbeschluss zum 5. Verstößebericht enthält deshalb folgenden Passus:

„Eine abschließende Stellungnahme des zuständigen Bezirksamts Treptow-Köpenick liegt bisher nicht vor. Der Senat wird sicherstellen, dass diese spätestens zu den parlamentarischen Beratungen des Berichts nachgereicht wird.“ (Drucksache 15/5554, Teil I, S. 12)

Kritisiert worden waren im 5. Verstößebericht drei Punkte:

1. Das Fehlen von taktilen Leitsystemen an den Bushaltestellen Luisenhain und Frauentog;
2. die nicht wieder hergestellte Anhebung der Bordsteinkante an der Bushaltestelle Luisenhain für Rollstuhlfahrer;
3. das nicht erfolgte Ersetzen des Großpflasters an der Überfahrt Luisenhain mit Großplatten.

Inzwischen liegt die Stellungnahme des jetzigen Bezirksstadtrates für Bauen und Stadtentwicklung vor mit folgendem Wortlaut:

Zu 1. Taktile Leitsysteme an der Bushaltestelle Luisenhain (jetzt Rathaus Köpenick)

Die Forderung des Einbaus eines taktilen Leitsystems im Haltestellenbereich Luisenhain wäre unter Umständen möglich, d.h. auch jetzt noch mit vertretbarem Aufwand „nachrüstbar“. Dabei ist jedoch anzumerken, dass hier die Wünsche bzw. Forderungen des Sehschwachen- bzw. Blindenverbandes auseinander gehen, d.h. die Sehschwachen akzeptieren nur weiße Rillenplatten, die Blinden akzeptieren auch den taktil wahrnehmbaren Mosaikstreifen. Für den taktilen Granitmosaikpflasterstreifen würde begründete Aussicht bestehen, diesen einvernehmlich mit dem seitens SenStadt benannten Kontaktarchitekten für den Denkmalschutz bestätigt zu bekommen. Die Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung wurde gebeten bei dem Sehschwachenverband für den Einbau des taktilen Granitmosaikpflasters zu werben, so dass wir dieses einbauen können.

Zu 2. Anhebung der Bordsteinkante an der Bushaltestelle Luisenhain (jetzt Rathaus Köpenick) für Rollstuhlfahrer

*Hinsichtlich des Umbaus der Haltestelle Rathaus Köpenick sehe ich leider derzeit keine Möglichkeit, Ihren Wünschen zu entsprechen.
Eine Anhebung der Bordsteinkante an der Haltestelle Rathaus Köpenick wäre mit großflächigen Umbaumaßnahmen im Gehwegbereich einschließlich deren Oberflächenentwässerung verbunden. Darüber hinaus wäre durch das recht massive Bauwerk „Haltestellenkap“ der gesamte Charakter der Fußgängerzone auf einer Länge von mindestens 60 Metern Länge und halber Breite der „Fahrbahn“ (Doppelhaltestelle der BVG) erheblich beeinträchtigt, d.h. ein ungehindertes Flanieren und wechseln der Straßenseiten zwischen Rathaus und Grünanlage Luisenhain wäre nicht mehr möglich.
Realistisch sind die im Jahr 2005 abgeschätzten Baukosten mit 60 T€ nach nochmaliger Prüfung nicht, die Umbaukosten würden sich incl. der notwendigen Umbaumaßnahmen an der Straßenentwässerung auf mindestens 100 T€ belaufen, so dass auch aus finanziellen Gründen ein entsprechender Umbau nicht realisierbar wäre.*

Zu 3. Ersetzen des Großpflasters an der Überfahrt Luisenhain mit Großplatten

Die Ebenflächigkeit der Gehwegüberfahrt zum Luisenhain wurde im Jahr 2006, wie gefordert, durch den Einbau von Granitplatten im Zuge der Bauarbeiten im Luisenhain hergestellt.“

Somit ist es leider nur in Punkt 3. gelungen, eine Korrektur der Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen bei der Altstadtsanierung von Köpenick zu erreichen. Die Begründungen dafür, dass die Punkte 1. und 2. nicht realisiert wurden, enthalten diskrimi-

nierende Formulierungen, die in Kapitel 2.2.4 dieses Berichts – „Nicht wieder hergestellte Barrierefreiheit in der Altstadt von Köpenick“ – erneut beanstandet werden müssen.

1.3.2 Zu: Beschaffung von nicht barrierefreien Kassenautomaten

Der im Lösungsvorschlag aufgegriffene Vorschlag der Staatssekretärin für Soziales Frau Dr. Leuschner, eine Arbeitsgruppe zur Erstellung eines Pflichtenheftes für barrierefreie Kassenautomaten unter der Verantwortung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales einzusetzen, ist umgesetzt worden. Von Januar bis Mai 2007 gab es drei Sitzungen der Arbeitsgruppe, an der neben den aus dem Bereich Soziales verantwortlichen Mitarbeiter/innen auch zwei Vertreter der Blindenverbände, ein Mitarbeiter der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Herr Prof. Hardt, Inhaber des Lehrstuhls für Design an der Fachhochschule Potsdam, sowie der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung teilgenommen haben. Die Senatsverwaltung für Finanzen, bei der das wegen der Beschaffung der nichtbarrierefreien Kassenautomaten in die Kritik geratene Projekt Kassenkooperation inzwischen aufgelöst worden war, zeigte wenig Interesse an der Arbeit der Arbeitsgruppe.

Die Arbeitsgruppe, die auch zwei installierte Kassenautomaten im Rathaus Kreuzberg besichtigte und die Nutzung durch Bürger beobachtete, hat eine detaillierte Auflistung der Anforderungen an einen für alle Menschen – auch für Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen – barrierefrei nutzbaren Kassenautomaten erstellt, die in Berichtsform vorliegt. Ziel ist es, bei einer möglichen weiteren Beschaffung von Kassenautomaten für die Berliner Verwaltung dieses „Lastenheft“ als Grundlage für die Ausschreibung zu verwenden.

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Finanzen

„Das Projekt Kassenkooperation ist planmäßig beendet worden, weil die Aufgaben erfolgreich abgeschlossen wurden.“

Die Formulierung „Die Senatsverwaltung für Finanzen ... zeigte wenig Interesse an der Arbeit der Arbeitsgruppe“ ist nicht richtig, weil die Senatsverwaltung für Finanzen nur eine koordinierende Rolle innehatte. Die Anforderungen waren von den einbezogenen Fachleuten zu stellen.“

1.3.3 Zu: Regelungslücke bei Fahrtkosten für behinderte Studierende

Die für Wissenschaft und Forschung zuständige Senatsverwaltung hat bereits in Ergänzung zu ihrer Stellungnahme zum letzten Verstößebericht erklärt:

„In Bezug auf die behinderten Studierenden, die im Sinne der Eingliederungshilfe nicht leistungsberechtigt sind, wird im Einzelfall geprüft, ob die notwendigen Fahrtkosten vom Wohn- zum Studienort und zurück ausnahmsweise vom Studentenwerk erstattet werden können, um eine Benachteiligung (bis hin zum faktischen Ausschluss vom Studium) gegenüber anderen Studierenden zu vermeiden.“ (Drucksache 15/5554, Teil I, S. 19)

2. Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden und andere öffentliche Stellen

Der vorliegende Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen umfasst den Zeitraum vom 1. Juni 2006 bis zum 31. Mai 2007. In ihm spiegeln sich zahlreiche Probleme wider, die im Berichtszeitraum diskutiert wurden, jedoch bisher zu keiner befriedigenden Lösung geführt werden konnten:

2.1 Im Bereich Arbeit und Soziales

2.1.1 Probleme bei der Umsetzung des Fallmanagements

Eines der großen Reformprojekte der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales verbirgt sich hinter dem Namen „Modellsozialamt 2005 / Einführung des Fallmanagements in der Eingliederungshilfe“. Die Notwendigkeit der Reform erschließt sich aus dem Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik, der von den Menschen mit Behinderung und ihren Organisationen seit vielen Jahren gefordert und mit der Schaffung des SGB IX 2001 sowie mit der Verabschiedung des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes 2002 Eingang in die Gesetzgebung gefunden hat und somit zumindest in rechtlicher Hinsicht vollzogen worden ist.

Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik heißt, die Menschen mit Behinderung nicht länger als Objekte der Fürsorge zu verwalten und zu versorgen, sondern sie als gleichberechtigte Bürger/innen anzuerkennen und ihnen die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu garantieren. Dazu gehört auch eine neue Sichtweise auf die Leistungsgewährung bzw. die Ermittlung des Hilfebedarfs, die im „Handbuch für Fallmanager/innen der Eingliederungshilfe nach SGB XII“ ausführlich dargelegt wird. Danach soll das Fallmanagement in der Sozialhilfe „dazu beitragen, gerade diesen Menschen ein selbst bestimmtes Leben in eigener Verantwortung zu ermöglichen.“ (Handbuch für Fallmanager/innen nach SGB XII – Version 2.0 - , Stand: 15. März 2006 Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz Berlin, S. 14)

Es geht darum, nicht länger über die Köpfe der betroffenen Menschen hinweg zu entscheiden, sondern die hilfebedürftigen Personen in den Prozess der Hilfebedarfsermittlung einzubeziehen, ihre individuellen Lebensumstände und Wünsche angemessen zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Für die Gestaltung des Eingliederungshilfeprozesses für Menschen mit Behinderung im Land Berlin ist das Fallmanagement seit dem Inkrafttreten der Ausführungsvorschriften zur Eingliederungshilfe am 1. März 2007 rechtlich verbindlicher Verfahrensstandard.

Der Träger der Sozialhilfe ist damit verpflichtet, gemeinsam mit dem Betroffenen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des Sozialgesetzbuches personenbezogen und bedarfsgerecht zu planen und bereitzustellen. Nach sorgfältiger Bedarfsermittlung über abgesicherte Standards und Verwaltungsverfahren sowie Dokumentation im Gesamtplan gem. § 58 SGB XII entscheiden Fallmanagerinnen und Fallmanager als zuständige Mitarbeiter/innen des Trägers der Sozialhilfe entsprechend der gesetzlichen Kompetenzzuweisung über die Leistungsgewährung. Bei der Ermittlung von Hilfebedarfen kann es, und hier muss auf den Entwicklungscharakter des erst seit ca. eineinhalb Jahren in der flächendeckenden Umsetzung befindlichen Fallmanagement hingewiesen werden, in Ausnahmefällen zu Fehleinschätzungen, gekommen sein. Ich gehe davon aus, dass die zuständigen Bezirksamter zur Aufklärung der dokumentierten Einzelfälle Stellung beziehen werden.

Aus dem Verstößebericht der vorangegangenen Jahre 2005/2006 resultierend haben sich die Bezirksamter im Rahmen der Verhandlungen zur Zielvereinbarung im Fallmanagement für das Jahr 2008 bereits auf die Dokumentation und Messung einheitlicher Qualitätsziele z.B. im Hinblick auf Kundenorientierung geeinigt. Die Verfahrensqualität im Fallmanagement soll damit zunehmend verbessert werden.

Die vorgeschlagene Einrichtung eines „Om-

sichtigen und passgenaue Hilfen bereitzustellen. Dabei treten die Leistungsbezieher/innen mehr und mehr als Kunden/innen in Erscheinung, die selbst darüber mitentscheiden, wie sie ihr Leben gestalten wollen und welche Hilfen sie in welcher Form, an welchem Ort und durch wen benötigen.

So gesehen ist die Einführung des Fallmanagements in der Eingliederungshilfe ein großer Fortschritt in Bezug auf die Emanzipation der behinderten Menschen und stellt einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der modernen Behindertenpolitik dar.

Probleme ergeben sich aber aus der Umsetzung des Konzepts, die in diesem Bericht darzustellen sind. Sie betreffen auf der allgemeinen Ebene strukturelle Schwächen des Reformansatzes sowie auf der konkreten Ebene z.T. gravierende Umsetzungsschwierigkeiten in den Bezirken.

Ungünstig wirkt sich aus, dass dieses wichtige Reformvorhaben von Anfang an auch unter Einspargesichtspunkten diskutiert worden ist und die Konzeption sogar Sparvorgaben, die zu erreichen sind, formuliert. Dies führt gegenüber dem Fallmanagement bzw. den Fallmanager/innen zu großer Skepsis und Misstrauen bei den betroffenen Menschen, die permanent fürchten, dass bisherige Leistungen gekürzt werden könnten. Zugleich besteht durch die ständige Spardiskussion in der Öffentlichkeit ein gewisser politischer Druck auf die Fallmanager/innen, dem sich diese nicht immer entziehen können und der möglicherweise im Einzelfall zu nicht sachgerechten Entscheidungen führen könnte.

Eine andere Schwäche wird von den betroffenen Menschen vielfach in der den Fallmanager/innen zugeordneten Allmacht gesehen. Wenn einerseits im Handbuch ausdrücklich immer wieder betont wird, dass bei der Leistungsgestaltung der hilfebedürftige Mensch im Mittelpunkt stehe, die Hilfeplanung nur mit ihm zusammen und nicht ohne oder gar gegen ihn erarbeitet werden solle und es nicht vorrangig um Einsparungen, sondern um das Recht der betroffenen Menschen auf passgenaue Hilfen gehe, so können an diesen Aussagen Zweifel aufkommen, wenn es im Handbuch an anderer Stelle heißt: „Ihm [dem Fallmanager/der Fallmanagerin] obliegt somit die zentrale Rolle und Entscheidungskompetenz in der Einglie-

budrates“ wurde mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung und den zuständigen Bezirksstadträt/innen für Soziales diskutiert. Vorläufig wird man laut Beschluss des Landesbeirates vom 2. Mai 2007 dem gesetzlichen Beratungsauftrag entsprechend auf die bezirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung als Schiedsstelle für Beschwerdefragen zurückgreifen.

Nach einer Probephase bis zum Ende dieses Kalenderjahres wird über die Einrichtung eines „Ombudrates“ erneut abgestimmt werden. Besondere Beachtung sollte im Hinblick auf die Vermeidung von Parallelstrukturen das bereits bestehende Aufgabenprofil der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung finden. Denn § 7 des Landesgleichberechtigungsgesetzes bestimmt sie bereits zu Ansprechpartner/innen für Vereine, Initiativen und sonstige Organisationen, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Lebenssituation behinderter Menschen befassen, sowie für **Einzelpersonen** bei auftretenden Problemen. Darüber hinaus kann sich jeder Mensch mit Behinderungen, wenn er sich in seinen Rechten verletzt fühlt, auch an den Landesbeauftragten selbst wenden. Der § 7 Abs. 6 des Landesgleichberechtigungsgesetzes verleiht dem Landesbeauftragten zudem gegenüber allen Behörden des Landes Berlin ein gesetzliches Auskunfts- und Beanstandungsrecht. Inwiefern ein davon abgekoppelter „Ombudrat“ neben oder entlastend zu den bestehenden Gremien mit Beratungs- und Beschwerdefunktion weiterführend wirksam werden könnte, sollte letztlich anhand des tatsächlichen Beschwerdeaufkommens zu gegebener Zeit überprüft werden.

Bisher haben sich die bestehenden Strukturen als wirksam erwiesen. Ich empfehle aber im Zuge von Öffentlichkeitsarbeit verstärkt bei den Menschen mit Behinderung für die durch Gesetz abgesicherte Funktion der Bezirksbeauftragten und des Landesbeauftragten als niedrigschwellige Beratungs- und Beschwerdestelle zu werben.

Stellungnahme des Bezirksamts Marzahn-Hellersdorf

Die beanstandete Passage des Handbuchs (Seite 18) zur Rolle des Fallmanagers/der Fallmanagerin „Ihm obliegt somit die zentrale

derungshilfe. Der Fallmanager entscheidet über die zu erreichenden Ziele der Hilfeleistungen sowie das „ob“, „wann“, „wie“ und „wie lange“ von Maßnahmen und Ausgaben.“ (Handbuch, S. 18)

Konkrete Beanstandungen:

Aus dem Bezirk Tempelhof-Schöneberg sind zwei Vorgänge bekannt geworden, bei denen offensichtlich nicht der Mensch und dessen tatsächlicher Hilfebedarf im Vordergrund stehen, sondern der Versuch, Einsparungen zu Lasten der betroffenen Menschen zu erzielen.

Einer an Multipler Sklerose (MS) erkrankten Frau mit progredientem Verlauf, d.h. zunehmender Verschlechterung des Gesundheitszustandes werden im Juli 2006 auf Antrag zunächst für 2 Wochen 12 Stunden Assistenz pro Tag nach Leistungskomplex 32 (LK 32 – Hilfe zur Pflege nach § 61 SGB XII) bewilligt und anschließend nur noch 10 Stunden mit der Maßgabe, die 12 Stunden erneut zu gewähren, sobald der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) die Pflegestufe 3 (bis dahin Pflegestufe 2) feststellen sollte. Diese Zusage wurde jedoch nicht eingehalten, obwohl der MDK im Oktober 2006 tatsächlich die Pflegestufe 3 anerkannt und in seinem Gutachten die 12 Stunden täglich befürwortet hat. Trotz weiterer Verschlechterung des Gesundheitszustandes und eines auch mit 12 Stunden inzwischen eher zu knapp bemessenen Hilfeumfangs werden weiterhin nur 10 Stunden gewährt. Damit ist für die betroffene Assistenznehmerin eine Teilnahme am Leben in ihrer Kirchengemeinde und im Chor nicht mehr möglich und es wird sogar der Verbleib in der eigenen Wohnung in Frage gestellt.

Der zweite Vorgang zieht sich schon länger hin und wurde bereits im 5. Verstößebericht 2005/06 erwähnt. Dort heißt es: „In einem anderen Fall wurde bei einer querschnittgelähmten Frau mit einem seit Jahren nachgewiesenen und anerkannten Assistenzbedarf von 18 Stunden der Umzug von Neukölln nach Tempelhof-Schöneberg zum Anlass genommen, die Hilfe um ein Drittel auf 12 Stunden zu kürzen – allerdings unter dem Vorbehalt einer erneuten Begutachtung durch das Gesundheitsamt, die dann schließlich einen notwendigen Hilfebedarf von 16 Stunden zum Ergebnis hatte. Abgesehen davon, dass auch die Kürzung um zwei Stunden für die betroffe-

Role und Entscheidungskompetenz in der Eingliederungshilfe. Der Fallmanager entscheidet über die zu erreichenden Ziele der Hilfeleistung sowie das „ob“, „wann“, „wie“ und „wie lange“ von Maßnahmen und Ausgaben.“ stellt in seinem Aussagegehalt keinen Verstoß dar. Selbst in der, aus dem Zusammenhang gerissenen, Darstellung trägt dieser Auszug insbesondere §10 SGB IX Rechnung. Die beanstandete Regelung legt für alle am Verfahren Beteiligten, auch für den Menschen mit Behinderung, die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit fest. Damit gibt es für den Menschen mit Behinderung einen zentralen Ansprechpartner/eine zentrale Ansprechpartnerin, welcher/welche entsprechend der textlichen Fortführung von Seite 18 des Handbuchs auch eine „Lotsenfunktion“ hat. Unklare Entscheidungskompetenzen können nicht im Interesse des Menschen mit Behinderung sein und widersprechen dem Transparenzgebot der Verwaltung, insbesondere dem Kommunikations- und Beteiligungsgrundsatz des Fallmanagements.

Der aufgeführte „gewisse politische Druck“ infolge einer Spardiskussion führt nicht zwangsläufig „zu nicht sachgerechten Entscheidungen“ durch den Fallmanager/die Fallmanagerin. Vielmehr bietet das Fallmanagement dem Menschen mit Behinderung die Möglichkeit sich aktiv in die Erstellung eines auf seinen Ressourcen aufbauenden Hilfesystems einzubringen. Dabei muss sich das Hilfeangebot an den Entwicklungsmöglichkeiten des Einzelnen orientieren und der Mensch mit Behinderung muss sich nicht in ein standardisiertes System einbringen. Dabei können durch flexible, individuell gestaltete Maßnahmen, welche durch den Menschen mit Behinderung (aufgrund der gemeinsamen Erarbeitung) motivierter und aktiver unterstützt werden, entsprechend bessere Ergebnisse erzielt werden. Eine dadurch erzielte Steigerung der Effektivität der Teilhabeangebote kann in der Folge u.a. eine Kostenreduzierung erreichen.

Im Verstößebericht wird bedauerlicherweise demgegenüber Ursache und Folge in der Darstellung vertauscht. Nicht durch „Sparen“ kommt es zu „nicht sachgerechten Entscheidungen“, sondern nur durch „sachgerechte Entscheidungen im Fallmanagement“ können mögliche „Einsparpotenziale“ erreicht werden.

ne Frau eine Härte und erhebliche Einschränkung ihres Lebens darstellt, musste sie während des mehr als zwei Monate dauernden Überprüfungsverfahrens die Kürzung auf zwölf Stunden hinnehmen, obwohl dies – wie sich offensichtlich herausgestellt hat – nicht gerechtfertigt war.

Obwohl sich die gesundheitliche Situation der betroffenen Frau eher verschlechtert als verbessert hat, wurden die 16 Stunden vom Bezirksamt vorerst nur für ein halbes Jahr bewilligt mit der Bedingung, bei der Pflegekasse – obwohl bereits in Pflegestufe III eingestuft – einen Erhöhungsantrag auf Härtefall zu stellen. Das bedeutet für die betroffene Frau weiterhin Ungewissheit über ihre Zukunft. Sie befürchtet, bei einem abschlägigen Bescheid der Pflegekasse vom Bezirksamt doch wieder auf 12 Stunden herabgesetzt zu werden.“ (Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen Nr. 5, S. 5 und 6)

Mit einem weiteren Bescheid wurde die Zahlung des Pflegegeldes gemäß § 61 SGB XII eingestellt, da – so die Begründung – die bewilligte Assistenz von 16 Stunden ausreichend sei. Demgegenüber wurde aber gerade in der Begründung zur Streichung der zwei Stunden von 18 auf 16 darauf hingewiesen, dass es zur Überbrückung der dadurch entstandenen längeren Pausenzeiten private Hilfen von Menschen im Umfeld der Hilfenehmerin gäbe, wofür das Pflegegeld zu verwenden sei. Erst auf Grund einer einstweiligen Anordnung des Sozialgerichts – der Widerspruch war vom Bezirksamt abgelehnt worden – musste das Pflegegeld weiter gezahlt werden.

Darüber hinaus gibt es weitere Kritik auch aus anderen Bezirken:

Beklagt wird eine Herunterstufung der Hilfebedarfsgruppe von V auf IV mit der Begründung, es sei keine Entwicklung erkennbar oder der Hilfebedarf sei gemindert, da der Betroffene einen gesetzlichen Betreuer habe. Beide Begründungen sind sachfremd und fachlich nicht vertretbar. Entsprechende Beschwerden richten sich zweimal gegen das Bezirksamt Reinickendorf und einmal gegen das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf. Verfahrenstechnisch ordnete die Behörde in Reinickendorf den sofortigen Vollzug an und begründete dies mit der Haushaltsnotlage des Bezirks bzw. des Landes Berlin. Damit entfällt

Zu den Fällen des BA Tempelhof-Schöneberg kann wegen der stark verkürzten Darstellung der offensichtlich komplexen Problemlagen keine Stellung genommen werden.

Die Fälle der HBG-Reduzierung wegen a) fehlender erkennbarer Entwicklung bzw. b) Beteiligung eines gesetzlichen Betreuers/einer gesetzlichen Betreuerin können nicht prinzipiell als sachfremd und fachlich nicht vertretbar bewertet werden.

Neben anderen Ursachen für eine Stagnation der Entwicklung (Fälle a)) ist u.a. eine Überforderung des Menschen mit Behinderung durch eine zu breite und undifferenzierte intensive Förderung durch den Träger etc. möglich. In diesen und anderen Fällen kann eine Beschränkung auf wenige Förderschwerpunkte eine wesentlich effektivere Maßnahme darstellen und in der Folge eine Reduzierung der HBG aufgrund der wenigen Schwerpunkte nach sich ziehen.

Auch im Fall b) ist eine differenzierte Darstellung notwendig. Unstrittig ist, dass beide Hilfsangebote nebeneinander möglich sind. Ungeachtet dessen besteht gleichzeitig eine Deckungsgleichheit der Angebote (spiegelt sich im Grundsatz „Eingliederung ist der gesetzlichen Betreuung vorrangig“ wieder), welche bei der Bestimmung des Hilfeumfangs der Eingliederungshilfe zu berücksichtigen ist. So bedarf z.B. eine Hilfestellung im Rahmen der Eingliederungshilfe bzgl. „Unterstützung bei Anträgen an Behörden“ mit dem Ziel der selbständigen Wahrnehmung dieser Angelegenheiten, bei gleichzeitiger gesetzlicher Betreuung mit dem Aufgabenkreis „Behördenangelegenheiten“, welche eine gerichtlich festgelegte Ersatzhandlung wegen fehlender Fähigkeiten darstellt, durchaus der kritischen Prüfung.

Die vorgenannte Problematik stellt sich ebenso bei der Abgrenzung der parallelen Hilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege (SGB XI oder XII) bzw. Jugendhilfe (SGB VIII).

Eine, wie im Verstößebericht vorgetragene, grundsätzliche fachliche Verneinung der Deckungsgleichheit bzw. Überlappung der Hilfsangebote steht mit den tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen nicht im Einklang.

für den Betroffenen die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Ein solches Verfahren aus dem Ordnungsrecht ist hier rechtswidrig.

Schließlich sollen noch drei Vorgänge aus den Bezirken Pankow, Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf genannt werden, bei denen Leistungen für eine externe Tagesstruktur unter Hinweis auf das Vorhandensein einer internen Tagesstruktur im Wohnheim verweigert werden, womit der Fördergedanke der Eingliederungshilfe und des Selbstbestimmungsrechts unterlaufen wird.

Der in diesen Schilderungen zum Ausdruck kommende Umgang des Fallmanagers/der Fallmanagerin mit hilfebedürftigen Personen ist nicht akzeptabel und widerspricht dem im Handbuch dargelegten Grundgedanken des Fallmanagements.

Lösungsvorschlag:

Notwendig erscheint eine ständige Überprüfung der Umsetzung des Fallmanagements im Sinne einer kundengerechten Entscheidungsfindung. Mit der Einsetzung eines unabhängigen Ombudsrates auf Landesebene (z.B. beim Landesbeirat für Menschen mit Behinderung) könnte eine niedrigschwellige Beratungs- und Beschwerdestelle geschaffen werden, an die sich Betroffene wenden können, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen.

Die geschilderten Fallkonstellationen können im BA Marzahn-Hellersdorf ebenfalls zu einer Kürzung des Hilfebedarfs (HBG) führen.

Ebenso entbehren die Ausführungen des Verstößeberichts hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung jeder Grundlage. Das Verfahren der sofortigen Vollziehung regelt nicht das Ordnungsrecht, sondern ergibt sich aus § 86a SGG. Bekanntermaßen ist die Sozialgerichtsbarkeit seit 01.01.2005 gemäß § 51 SGG zuständig für Angelegenheiten der Sozialhilfe (SGB XII) und damit die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. SGG rechtes. Im BA Marzahn-Hellersdorf werden bewusst die Möglichkeiten der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß SGG angewandt.

Explizit genannt wird das BA Marzahn-Hellersdorf im Zusammenhang mit der Ablehnung der Teilnahme im Förderbereich einer Werkstatt bei gleichzeitiger Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung der Eingliederungshilfe mit dem Angebot einer internen Tagesstruktur. Auf die Ausführungen des RS I Nr. 13/2002 wird verwiesen. Grundlage der Entscheidung ist der tatsächlich festgestellte individuelle Hilfebedarf. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind die entsprechenden Leistungsbeschreibungen der verschiedenen Leistungstypen zu beachten. Dabei kommt es hier auf die Unterscheidung zwischen dem Förderbereich und dem Betreuten Wohnen mit interner Tagesstruktur an. Beide Maßnahmen dienen dem grundsätzlichen Ziel der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. ...

Fortsetzung der Stellungnahme des Bezirksamts Marzahn-Hellersdorf

... Beim Vergleich der Ziele des Förderbereiches (Pkt. 3.1. Leistungsbeschreibung) mit den Zielen internen Heimunterbringung (Pkt. 3.3. Leistungsbeschreibung) ist ein hoher Grad der Deckungsgleichheit festzustellen. Beide Maßnahmen dienen dem grundsätzlichen Ziel der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Dies wird insbesondere durch die dauerhafte Strukturierung der Tagesabläufe unter dem Gesichtspunkt der individuellen Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten verwirklicht. Dabei sind beide Maßnahmen gleichwertig. Dem zur Umsetzung der Tagesstruktur notwendige Mehrbedarf an Personal in der vollstationären Einrichtung wird mit einem entsprechend höherem Personalschlüssel Rechnung getragen (vgl. Pkt. 5.6. Leistungsbeschreibung Heim mit interner bzw. externer Tagesstruktur).

Das zweite wesentliche Ziel des Förderbereiches, die Entlastung des Familienverbandes bzw. des häuslichen Umfeldes (Pkt. 3.2. Leistungsbeschreibung) muss für den Personenkreis bei vollstationäre Unterbringung nicht verfolgt werden. Es sollte unstrittig sein, dass diesem Anliegen bereits mit der Unterbringung ausreichend Rechnung getragen wurde.

Die Feststellung des Verstößeberichtes, dass mit der Nutzung einer internen Heimstruktur „der Fördergedanke der Eingliederungshilfe und des Selbstbestimmungsrechtes unterlaufen wird“ stellt die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit des gesamte Angebots an vollstationären Unterbringungsmöglichkeiten in Frage und wird den Anstrengungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den entsprechenden Einrichtungen nicht gerecht. Leider werden im Verstößebericht die zusätzlichen Belastungen für den Menschen mit Behinderung durch den notwendigen Transport und die Wegezeiten nicht berücksichtigt, ebenso die räumliche Trennung von Wohn- und Beschäftigungsbereich innerhalb der Einrichtung.

Das BA Marzahn-Hellersdorf wird deshalb auch zukünftig vorrangig die Angebote der Förderung innerhalb der vollstationären Einrichtung im Interesse der Menschen mit Behinderung nutzen.

Aus Sicht des BA Marzahn-Hellersdorf erscheint die Einrichtung einer weiteren Beschwerdeebene unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung wenig sinnvoll und nicht zielorientiert.

Stellungnahme des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg

Das Sozialamt muss den Vorwurf, dass hier zulasten von Betroffenen Einsparungen erzielt werden zurückweisen.

Den Vorwurf entbehrt jeder Grundlage und die Art der Ausführungen weist darauf hin, dass die betreffenden Fälle, die hier aufgeführt wurden nicht vollständig bekannt sind.

Die für das Sozialamt reklamierten Fälle haben mit dem neu eingeführten Fallmanagement nichts zu tun. Zwar handelt es sich um Menschen mit Behinderungen, da aber das Bezirksamt keine Eingliederungsmaßnahmen finanziert (es gibt auch noch andere Leistungsträger), werden beide in einem anderen Arbeitsgebiet betreut, für diesen Arbeitsgebiet gibt es keinerlei Zielvereinbarungen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und auch keine Einsparvorgaben, so dass der Vorwurf aus der Luft gegriffen ist.

Das Sozialamt hält sich streng an Recht und Gesetz, es ist aber verständlich, dass Menschen oft mehr möchten, als Ihnen gewährt werden kann.

Beide Fälle entstammen dem Bereich der ambulanten Pflege, in einem liegt ein Beschluss des Sozialgerichtes vor, der die Entscheidung der Behörde stützt. Im anderen Fall wurde der Pflegebedarf nach Begutachtung bedarfsbezogen angemessen erhöht, die Pflegegeldzahlung wurde auch aufgenommen

Stellungnahme des Bezirks Pankow

In dem Bericht wird im Abschnitt „2.1.1 Probleme bei der Umsetzung des Fallmanagements“ als konkrete Beanstandung auch aufgeführt, dass im Bezirk Pankow einem behinderten Menschen Leistungen für eine externe Tagesstruktur verweigert würden, weil der Hilfesuchende in einem Wohnheim lebt, welches eine interne Tagesstruktur anbietet. Hierdurch würde der Fördergedanke der Eingliederungshilfe und das Selbstbestimmungsrecht unterlaufen.

Um zu dem Einzelfall konkret Stellung nehmen zu können, ist es erforderlich, dass Sie uns die betroffene Person benennen.

Grundsätzlich kann ich Ihnen mitteilen, dass vom Sozialamt Pankow über beantragte Leistungen unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen entschieden wird. Hierbei werden auch die

Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt. Ein Verstoß gegen das LGBG kann meines Erachtens nur vorliegen, wenn einem behinderten Menschen vom Sozialhilfeträger eine Leistung versagt wird, auf die er einen Rechtsanspruch hat. Eine Leistungsversagung in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften kann keinen Verstoß gegen das LGBG begründen.

Die Frage, ob bei behinderten Menschen, die in einem Wohnheim mit interner Tagesstruktur leben, im Rahmen der Eingliederungshilfe die Kosten für eine externe Tagesstruktur zu übernehmen sind, bestand bereits lange vor der Einführung des Fallmanagements in der Eingliederungshilfe und wurde auch bereits lange vor der Einführung des Fallmanagements beantwortet. Insofern steht der von Ihnen beanstandete Einzelfall in keinem Zusammenhang mit der Einführung oder der Umsetzung des Fallmanagements.

Wegen dieser Rechtsfrage verweise ich auf das Rundschreiben I Nr. 13/2002 der damaligen Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz vom 13.09.2002.

Stellungnahme des Bezirksamts Treptow-Köpenick

Auch das hiesige Sozialamt hat sich im Rahmen des Modellsozialamtes 2005 in den Jahren 2005 und 2006 grundlegend neu strukturiert. Insbesondere wurde im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen das Fallmanagement eingeführt. Die für das Land Berlin erstellte Zielvereinbarung über das Fallmanagement wurde hier im Januar 2006 unterzeichnet und gilt auch im Jahre 2007 unverändert. Inzwischen liegt ein überarbeiteter Entwurf der Zielvereinbarung (Stand: 25.06.2007) vor, in dem erstmals auch fachliche Ansätze und Standards für die Praxis des Fallmanagements festgeschrieben worden sind.

Es kann nicht ganz von der Hand gewiesen werden, dass die sich aus der Zielvereinbarung für die Sozialämter ergebenden Sparvorgaben und die ständige Spardiskussion in der Öffentlichkeit einen gewissen Druck auf die Fallmanager/innen ausüben. Das Fallmanagement soll aber andererseits zu einer besseren fachlichen Arbeit mit dem Klienten, begutachtenden Stellen, Steuerungsgremien und Leistungserbringern führen, um eine passgenauere Hilfeleistung erbringen zu können. Es ist Aufgabe der Fallmanager/innen, dem psychologischen Druck der Spardiskussion zu widerstehen und das Augenmerk in erster Linie auf die Frage zu richten, welche Maßnahme der Eingliederungshilfe für den Klienten die passende und wirkungsvollste ist, wobei allerdings der Kostenaspekt im Blick behalten werden muss. Den nicht vermeidbaren Zielkonflikt, passgenaue und bedarfsgerechte sowie wirkungsvolle Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen, dabei aber das Kostenvolumen gering zu halten oder gar zu minimieren, erfordert ein hohes Niveau an fachlicher Arbeit, das durch zielgerichtete Weiterbildung und gezielte Begleitung durch Vorgesetzte erst noch entwickelt werden muss. Vereinzelt Fehlentscheidungen sind in einem solchen Entwicklungsprozess kaum zu vermeiden.

Dem/der Fallmanager/in ist in dem Gesamtprozess des Fallmanagements tatsächlich eine, zentrale Funktion zugeordnet. Daraus aber dessen Allmacht über den Klienten und die übrigen am Leistungsprozess Beteiligten herzuleiten, geht am Kern des Problems vorbei und entspricht auch nicht der täglichen Verwaltungspraxis. Mag der Fallmanager auch über das Ob, Wann, Wie und Wie lange von Maßnahmen formell entscheiden können, ist er doch gut beraten, beabsichtigte Entscheidungen zuvor eingehend begutachten zu lassen, die Auswahl der Maßnahmen mit begutachtenden Stellen, Leistungserbringern und nicht zuletzt dem Klienten selbst zu beraten und die Entscheidung letztlich kooperativ mit allen Beteiligten vorzubereiten. Jede einseitige Entscheidung eines Fallmanagers würde weder vom Klienten noch von den Leistungserbringern akzeptiert werden und wahrscheinlich wirkungslos bleiben. Andererseits bedarf es aber einer organisierenden und steuernden Funktion im Gesamtprozess, die letztlich auch die Ver-

antwortung für getroffene Entscheidungen trägt. Das ist die eigentliche Aufgabe des Fallmanagers.

Zu den konkreten Vorkommnissen in den anderen Bezirken Berlins soll hier nicht Stellung genommen werden. Zu einzelnen Teilaspekten aber folgende Anmerkungen:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer getroffenen Verwaltungsentscheidung entstammt nicht dem Ordnungsrecht und sie ist auch nicht per se rechtswidrig. Wenn im Einzelfall ein besonderes Bedürfnis besteht, eine Entscheidung sofort in die Tat umzusetzen, kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden (§ 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG). Sie bedarf allerdings dann einer besonderen schriftlichen Begründung, in der das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verwaltungsentscheidung überprüfbar dargelegt wird. Es kann durchaus Fälle geben, in denen die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches nicht hingenommen werden kann. Allerdings dürfte der Anwendungsbereich innerhalb des Fallmanagements in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen eher klein sein.

Die Versagung von Leistungen für eine externe Tagesstruktur, weil bereits Leistungen dieser Art in einer Einrichtung gewährt werden, kann nicht generell als dem Fördergedanken der Eingliederungshilfe und dem Selbstbestimmungsrecht widersprechend angesehen werden. Wenn es denn im Einzelfall so ist, dass bereits ausreichende auf Tagesstrukturierung gerichtete Hilfen in der Einrichtung gegeben werden, können derartige Leistungen im externen Bereich entbehrlich sein. Aber auch hier bedarf es einer individuellen Begründung.

Die Einsetzung eines unabhängigen Ombudsrates als Beratungs- und Beschwerdestelle wird hier kritisch beurteilt. Während der öffentlichen Diskussion vor Einführung des Fallmanagements war die Einsetzung eines solchen Ombudsrates im Interesse der Menschen mit Behinderung sicher sinnvoll. Die Realität der Umsetzung des Fallmanagements im hiesigen Bezirk hat jedoch gezeigt, dass eine gesonderte Institution dieser Art hier entbehrlich ist. Das gesamte Fallmanagement ist darauf ausgerichtet, die passende Leistung für den Menschen mit Behinderung in einem Beratungs- und Beteiligungsprozess zu ermitteln, an dem der Leistungsbe-rechtigte und seine Angehörigen, begutachtende Stellen und auch die Leistungserbringer teilnehmen und ihre Beurteilungen in Fallkonferenzen und Steuerungsgremien zu Gehör bringen können. Die gewährte Leistung ist schließlich Ergebnis eines von Fallmanager gesteuerten differenzierten Zusammenwirkens aller am Leistungsprozess Beteiligten, der zudem - auf Anrufung durch den Menschen mit Behinderung - noch extern von der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und dem bezirklichen Beirat für Menschen mit Behinderungen begleitet werden kann. Auf diese Weise ist es im hiesigen Bezirk bisher gelungen, rechtswidrige Verwaltungsentscheidungen zu vermeiden. Ab September 2007 wird das Modellprojekt Clearingstelle für Menschen mit geistiger Behinderung in Berlin ihre Arbeit aufnehmen, deren Ziel die Unterstützung von Kostenträgern und Leistungserbringern bei der fachlichen Klärung einer bedarfsgerechten Betreuung sowie bei der Lösung: besonders schwieriger Aufgabenfelder ist.

2.1.2 Schlechter Service für schwerbehinderte Menschen in Job-Centern

Während des Berichtszeitraumes gab es zahlreiche Beschwerden von behinderten Bürgerinnen und Bürgern, die als Arbeitslosengeld-II-(ALG-II-)Bezieher/innen von den Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II – ARGEN / Job-Centern – betreut werden. Allgemein wird beklagt, dass es bei den Job-Centern keine speziellen Vermittler/innen für schwerbehinderte Menschen gibt. Das führt immer wieder dazu, dass sich Menschen mit Behinderung

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

1. Absatz (keine speziellen Vermittler/innen für schwerbehinderte Menschen)

Ein wesentlicher Leitgedanke der Integrationsförderung ist, dass besondere Verwaltungsstrukturen für behinderte Menschen vermieden werden sollten, gleichwohl aber die erforderliche Unterstützung behinderter Menschen zur Teilhabe in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen sicherzustellen ist. Diesem

bei den Job-Centern nicht gut aufgehoben fühlen. Sie haben häufig den Eindruck, dass sie mit ihren spezifischen Bedürfnissen bzw. Notwendigkeiten, die sich aus Art und Schwere ihrer Behinderung ergeben, nicht ernst genommen, nicht verstanden oder akzeptiert werden.

Zum Beispiel gab es immer wieder Probleme für gehörlose Menschen, die auf die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher angewiesen sind. Trotz klarer gesetzlicher Regelung, welche besagt, dass gehörlose Klienten einen Anspruch auf Hinzuziehung von Gebärdendolmetschern und deren Finanzierung durch die Job-Center haben, wurde dieses häufiger verneint.

Ein Job-Center, das auf telefonische Nachfrage behauptet hatte, dass die Räumlichkeiten barrierefrei nutzbar seien, brachte eine Rollstuhlfahrerin in peinliche Not, als sich herausstellte, dass es keine barrierefreie Toilette gab.

Gehbehinderte Menschen müssen im Eingangsbereich der Job-Center häufig lange Wartezeiten stehend zubringen.

Auch was die Kompetenz von manchen Mitarbeiter/innen betrifft, gibt es erhebliche Defizite. So werden Mietzuschüsse gekürzt, obwohl ein Nachweis auf Schwerbehinderung vorliegt und dafür Ausnahmeregelungen zur Anwendung kommen müssten.

Mehrmals gab es Beschwerden von Bürger/innen, für die sich weder das Job-Center noch das Sozialamt zuständig und damit leistungspflichtig fühlten, da keine Feststellung über die Arbeitsfähigkeit vorlag. Sie wurden zwischen den Ämtern hin und her geschickt und standen zeitweilig ohne Leistungen da.

In einem anderen Falle wurde einem behinderten Mann das ALG II gestrichen, weil er nicht in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) arbeiten wollte. Die Sachbearbeiterin sah die Arbeit in der WfbM als eine zumutbare Beschäftigung an, obwohl der Betroffene, nachdem er bereits zweimal versucht hatte, in einer Werkstatt zurecht zu kommen, für sich festgestellt hatte, dass er sich in dieser Art Einrichtung unterfordert und überhaupt nicht wohl fühlte und lieber eine anspruchsvollere Arbeit auf dem 1. Arbeitsmarkt finden

Leitgedanken folgend sind in den Berliner JobCentern keine speziellen Vermittlungsteams für schwerbehinderte Menschen eingerichtet worden. In allen JobCentern gibt es aber Fallmanager/innen, die Leistungsempfangende mit großen Vermittlungshemmnissen betreuen. Je nach Art und Umfang einer Behinderung kann diese die Vermittlungschancen gar nicht oder ganz erheblich beeinträchtigen. In letzterem Fall stehen mit den Fallmanagementstrukturen die erforderlichen Unterstützungsstrukturen - neben anderen Institutionen wie Integrationsfachdiensten - grundsätzlich zur Verfügung.

Qualifizierungsmaßnahmen tragen dazu bei, dass die Mitarbeiter/innen der JobCenter die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen (einschließlich des sensiblen Umgangs mit gesundheitlich eingeschränkten Menschen) - sofern nicht vorhanden - erwerben können. In allen JobCentern gibt es darüber hinaus Mitarbeiter/innen, die vertiefte Qualifikationen bzgl. des Behindertenrechts und der besonderen Förderungsmöglichkeiten behinderter Menschen aufweisen. Diese Mitarbeiter/innen sind im Bereich Vermittlung/Beratung und im Fallmanagement eingesetzt und stehen auch ihren Kolleg(innen)en mit ihrem Wissen bei komplexen behindertenrechtlichen Fragen zur Seite.

Darüber hinaus nutzt die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales alle Möglichkeiten, im Zusammenwirken mit Trägern der Behindertenhilfe, mit den Agenturen für Arbeit, den JobCentern sowie dem Integrationsamt Maßnahmen der Integration von Menschen mit Behinderungen zu intensivieren.

2. Absatz (Hinzuziehung von Gebärdensprachdolmetschern)

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales reagierte nach Bekanntwerden der Probleme für hörbehinderte Menschen beim Besuch von JobCentern mit der Initiierung eines runden Tisches im April 2007, an dem u. a. Mitarbeiter/innen der JobCenter, Vertreter/innen der Regionaldirektion der Bundesanstalt für Arbeit, des Berufsverbandes der Gebärdensprachdolmetscher/innen Berlin-Brandenburg, des Integrationsfachdienstes für hörbehinderte Menschen, von Gehörlosen- und Schwerhörigenvereinen so-

wollte.

Ein zum Bürokaufmann ausgebildeten Mann mit einer diagnostizierten Agoraphobie und damit verbunden Panikattacken fühlte sich von den Mitarbeiter/innen eines Jobcenters nicht ernst genommen und wurde nach seinen Aussagen belächelt, so dass eine adäquate Beratung und das Finden eines geeigneten Arbeitsplatzes kaum möglich erschien.

Angesichts solcher Beispiele entsteht der Eindruck, dass die Job-Center zu wenig oder gar nicht auf die besonderen Erfordernisse für schwerbehinderte Menschen eingestellt und die Mitarbeit/innen in dieser Hinsicht unzureichend vorbereitet und geschult worden sind.

Lösungsvorschlag:

Die ARGE n / Job-Center werden so umstrukturiert, dass sie eine spezielle Beratung und Vermittlung für schwerbehinderte ALG-II-Bezieher/innen durch ausgebildete Reha-Fachkräfte anbieten. Dies könnte mit einer Forderung an den Bundesgesetzgeber, die Aufgaben der ARGE n in dieser Frage analog zu den Bestimmungen über die Aufgaben der Arbeitsagenturen entsprechend § 104 SGB IX zu ändern, unterstützt werden.

wie des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen teilnahmen.

Die Probleme wurden ausführlich erörtert und es konnten erste Lösungsansätze entwickelt werden, die die Kommunikationssituation für hörbehinderte Menschen in den JobCentern verbessern sollen.

3. Absatz (Barrierefreiheit der JobCenter)

Alle Berliner JobCenter verfügen über behindertengerechte Toiletten; der barrierefreie Zugang ist gewährleistet. Die entsprechende Hinweisbeschilderung ist ebenfalls in allen Liegenschaften vorhanden.

4. Absatz (Gehbehinderte Menschen und Wartezeiten)

Der Umgang mit behinderten Personen ist in jedem JobCenter geregelt, so dass lange Wartezeiten ausgeschlossen werden können. Die Ausstattung der Empfangsbereiche mit Sitzgelegenheiten ist in ca. der Hälfte der JobCenter gegeben. Sie steht in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten. Ungeachtet dessen ist durch das vorhandene Wachschutzpersonal in allen Liegenschaften über die gesamte Sprechzeit sichergestellt, dass ...

Fortsetzung der Stellungnahme der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

... sich Kund(innen)en mit Behinderungen dorthin wenden können und ihnen umgehend weitergeholfen wird. In einzelnen Dienstgebäuden gibt es eine direkte Hinweisbeschilderung für Behinderte und einige JobCenter verfügen über einen separaten Schalter für diesen Personenkreis. Derzeit noch vorhandene, geringfügige Einschränkungen in einem JobCenter sind bereits erkannt und befinden sich in der infrastrukturellen Klärung. Bis hier Abhilfe geschaffen wird, sind alle Mitarbeiter/innen sowie der Wachschutz verstärkt angehalten, mit besonderer Aufmerksamkeit diesen momentanen Einschränkungen gerecht zu werden.

In den JobCentern liegen zumeist auch Meinungskarten aus, in denen angeregt wird, Kritik, Lob oder andere Hinweise zu hinterlegen. Diese Meinungskarten werden sehr gut angenommen. Von allen vorliegenden Rückmeldungen geht eine themenbezogene positive Bilanz aus.

5. Absatz (Mietzuschusskürzungen trotz Nachweis Schwerbehinderung)

Der § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II regelt die Übernahme unangemessener Aufwendungen. Er regelt auch die Besonderheit des Einzelfalles, nämlich das die Kosten der Unterkunft so lange zu übernehmen sind, wie eine Untervermietung, Wohnungswechsel oder Kostensenkungen auf andere Weise, dem Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft aus objektiven Gründen nicht möglich ist oder denen es aus subjektiven Gründen nicht zuzumuten ist. Das am 17.06.2005 in Kraft getretene Rundschreiben I Nr. 14/2005 zur Ermittlung angemessener Kosten für Wohnungen gem. § 22 SGB II (AV-Wohnen), trägt dem unter der Nr. 4 Abs. 9a Rechnung. Hier wird

ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Senkung der Wohnkosten in der Regel nicht verlangt werden können, bei schwerer Krankheit oder Behinderung.

Da eine etwaige Ermessensausübung aber ausschließlich durch die Job Center vorgenommen wird, kann es nicht ausgeschlossen werden, dass es im Einzelfall zu Fehlinterpretationen gekommen ist. Bekannt gewordenen Einzelfälle wurden hier aufgegriffen und die hiesige Ansicht dazu kommuniziert.

Wir werden den vorliegenden Bericht dazu nutzen, diese Problematik im Arbeitskreis AV-Wohnen, der aus Fachkräften der Job Center und Mitarbeitern dieses Hauses besteht, sensibilisierend zu kommunizieren.

Insbesondere werden wir nochmals darauf hinweisen, dass bei Senkungsmaßnahmen, im Zweifelsfall auch der örtliche Sozialdienst in den Sozialämtern hinzugezogen werden sollte (Nr. 9.4 Abs. 7 AV-Wohnen).

Da der genannte Arbeitskreis weiterhin regelmäßig zusammentrifft und entsprechende Problematiken dort auch besprochen werden, gehen wir weiter davon aus, dass die Kompetenzen der Mitarbeiter in den Job Centern hierdurch gestärkt werden.

6. Absatz (Zuständigkeiten von JobCenter/Sozialamt bei Unklarheiten über Arbeitsfähigkeit)

§ 8 Abs. 1 SGB II regelt die Frage der Erwerbsfähigkeit in Anlehnung an die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung, welche maßgeblich ist für einen möglichen Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Nach § 44a Abs. 1 Satz 1 SGB II stellt die Agentur für Arbeit fest, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig ist. Wird eine entsprechende Erwerbsunfähigkeit festgestellt, besteht aus Sicht des SGB II - Trägers kein Anspruch auf Gewährung von ALG II.

Die Frage der Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe hingegen richtet sich nach §§ 41, 45 SGB XII. Danach besteht ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit, wenn der Antragsteller erwerbsunfähig im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI ist. Bedauerlicherweise kann eine Leistungspflicht des Sozialamtes nicht aus dem ärztlichen Gutachten der Agentur für Arbeit begründet werden, sondern vielmehr ist ein Gutachten des Rentenversicherungsträgers einzuholen. Die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers ist für das Sozialamt bindend. Insofern kann es zu unterschiedlichen Aussagen hinsichtlich der Frage der Erwerbsfähigkeit des Betroffenen kommen.

Bei Streitigkeiten zwischen den JobCentern und den Sozialämtern über das Vorliegen einer Erwerbsfähigkeit entscheidet eine Gemeinsame Einigungsstelle gemäß §§ 44a, 45 SGB II. Während des Einigungsstellenverfahrens besteht eine gesetzliche Leistungspflicht des SGB II - Leistungsträgers.

Seit August 2006 gibt es ein gemeinsames Rundschreiben (I Nr. 17/2006 vom 30.08.2006) unseres Hauses sowie der Regionaldirektion Berlin- Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, mit dem das Verfahren zur Umsetzung des § 44a SGB II im Hinblick auf eine lückenlose Leistungsgewährung hinreichend geregelt wurde. Eine erst kürzlich im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführte Umfrage hat deutlich gemacht, dass es seit Inkrafttreten des Rundschreibens keine Einigungsstellenverfahren mehr im Land Berlin gibt und Unstimmigkeiten zwischen den zuständigen Leistungsträgern bereits im Vorfeld einvernehmlich geklärt werden.

Ungeachtet dessen kann natürlich nicht ausgeschlossen werden, dass es im Einzelfall - wie in Ihrem Bericht beschrieben - zu von unserem Rundschreiben abweichenden Verfahrensweisen kommen kann. Bekannt gewordene Einzelfälle wurden hier aufgegriffen und gemeinsam mit der Regionaldirektion Berlin - Brandenburg geklärt.

7. Absatz (ALG II-Streichung wg. Ablehnung einer Tätigkeit in einer WfbM)

Das geschilderte Problem kann nur im Rahmen einer vertieften, einzelfallbezogenen Prüfung geklärt werden. Hierzu sind weitergehende Informationen notwendig. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales geht davon aus, dass das zuständige JobCenter - sofern es die nötigen Angaben zur Identifizierung des betroffenen Leistungsempfängenden erhält - eine Stellungnahme bzgl. der getroffenen Entscheidung abgeben wird.

8. Absatz (Mangelnde Sensibilität eines JC-Mitarbeiters bzgl. Agoraphobie eines ALG II - Empfängenden)

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales bedauert den bei dem betroffenen Hilfesuchenden mit einer Agoraphobie entstandenen Eindruck einer mangelnden Sensibilität gegenüber seinen behinderungsbedingten Einschränkungen seitens des/r ihn betreuenden Bediensteten. Neben den weiter oben dargestellten Unterstützungsstrukturen sind die JobCenter bemüht, einen Wissenstransfer unter den Mitarbeitern/innen zu gewährleisten. Es wird weiterhin darauf hingewirkt, in den JobCentern die Kundenprozesse durch geeignete Maßnahmen zu optimieren. Leider lässt sich jedoch Fehlverhalten infolge mangelnder Fach- oder Sozialkompetenz der Bediensteten nicht in jedem Einzelfall vermeiden.

Zur Lösungsvorschlag des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung: Strukturen in den JC analog der Regelung des § 104 Abs. 4 SGB IX schaffen:

§ 104 Abs. IV SGB IX sieht vor, dass die Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung der ihr in Teil 2 des SGB-IX und der ihr im SGB III zur Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben übertragenen Aufgaben in allen Arbeitsagenturen besondere Stellen einrichtet.

Die Einrichtung spezieller Beratungs-/Vermittlungsteams für schwerbehinderte Menschen in den JobCentern sollte aus Sicht der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales nicht angestrebt werden. Die Leistungen für behinderte Menschen sollten grundsätzlich in den allgemeinen Strukturen und nicht in Sonderstrukturen erbracht werden. Ein aus einer Behinderung eventuell resultierender besonderer Bedarf an Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt kann in den JobCentern im Rahmen des Fallmanagements geleistet werden.

Zudem sind mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006 die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften im Bereich der Rehabilitationsverfahren neu geregelt worden. Die wesentlichen Aufgaben im Reha-Verfahren werden nunmehr auch bei SGB II-Leistungsbeziehenden von den Agenturen für Arbeit wahrgenommen. Gemäß dem neuen § 6a SGB IX ist die Bundesagentur für Arbeit auch Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des SGB II, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Die Bundesagentur für Arbeit unterrichtet die Arbeitsgemeinschaft JobCenter über den festgestellten Rehabilitationsbedarf und ihren Eingliederungsvorschlag. Bei ihrer Entscheidung über die Leistungen zur Teilhabe folgt die Arbeitsgemeinschaft im Regelfall dem Eingliederungsvorschlag der Bundesagentur für Arbeit. Die durch das Fortentwicklungsgesetz getroffene Neuregelung wird positiv gesehen. Für eine gesetzliche Neuregelung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften analog den Aufgaben der Agenturen für Arbeit besteht nach Auffassung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales kein Bedarf.

Stellungnahme des Bezirksamts Marzahn-Hellersdorf

Sowohl das Dienstgebäude in der Allee der Kosmonauten 29 als auch das ab August 2007 neu angemietete Dienstgebäude in der Rhinstr. 88 sind barrierefrei. In beiden Gebäuden gibt es eine Rampe für Rollstuhlfahrer/-innen, so dass gesichert ist, dass diese ohne Komplikationen

das JobCenter nutzen können. Ebenfalls befinden sich behindertengerechte Toiletten in den Dienstgebäuden. Die Fahrstühle sind blindengerecht.

Bereits im Eingangsbereich wird gebeten, dass sich behinderte Kundinnen und Kunden bitte melden mögen, damit eine bevorzugte Bearbeitung der Anliegen erfolgt bzw. darauf geachtet werden kann, dass ausreichend Sitzplätze während der Wartezeit für diesen Personenkreis zur Verfügung stehen.

Die Betreuung der schwerbehinderten Bewerber/-innen erfolgt nicht konzentriert in einem Team, sondern durchweg in allen Teams des Bereiches Markt und Integration.

Diese von der Arbeitsagentur abweichende Betreuungsform verlangte anfangs sowohl von den Kundinnen und Kunden als auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine große Umstellung. Es kann eingeschätzt werden, dass durch den engen Kontakt der persönlichen Ansprechpartner/-innen zu ihren Bewerbern/-innen daraus keine Probleme entstanden sind.

Die Mitarbeiter/-innen wurden durch amtsinterne Schulungen und Hospitationen in der Reha-SB-Stelle der Geschäftsstelle Lichtenberg der Arbeitsagentur mit den besonderen Anforderungen an die Betreuung schwerbehinderter Kundinnen und Kunden und der Umsetzung der Festlegungen des SGB IX vertraut gemacht.

Zur Unterstützung der Vermittlung der Schwerbehinderten wird unter anderem auch der Integrationsfachdienst (IFD) genutzt. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen lassen die Finanzierung über den Vermittlungsgutschein zu.

Der Einsatz und die Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschern/-innen ist seit Bestehen des JobCenter geregelt und den Mitarbeitern/-innen bekannt.

Die Geschäftsführung des JobCenters informiert regelmäßig die Trägervertretung über die Betreuung und Vermittlung von schwerbehinderten Menschen.

Zu den angeführten Beispielen kann keine Stellung genommen werden, da nicht ersichtlich ist, ob diese das JobCenter Marzahn-Hellersdorf betreffen. In der Koordinierungsstelle sind diese oder ähnliche Fälle nicht bekannt.

Stellungnahme der Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg

Das Job Center Tempelhof-Schöneberg erkennt durchaus Handlungsbedarf, um auf die speziellen Bedürfnisse und Notwendigkeiten schwerbehinderter Menschen noch besser einzugehen. Anregungen aus dem Kreis der Kund/innen sowie der sowie der Fachdienste werden stets ausgewertet und fließen in die alltägliche Praxis ein.

In der Vergangenheit wurden darüber hinaus große Anstrengungen unternommen, eine fachlich kompetente Beratung und Unterstützung durch die persönlichen Ansprechpartner (pAp) sicherzustellen. Fachliche Unterweisungen der pAp fanden insbesondere zu Themen „Behinderungen“ sowie „berufliche Rehabilitation“ statt. Diese Themen sind auch Bestandteil des Einarbeitungsplanes, der für jeden neuen Mitarbeiter erstellt wird und der zwingend abgearbeitet werden muss.

Zwischen dem zuständigen Reha-Team/ der Reha-Fachkraft der Agentur für Arbeit Berlin Süd und dem Job Center besteht seit langem eine konstruktive Zusammenarbeit. Das Job Center wurde von den Fachkräften der Agentur insbesondere nach der Gründungsphase sehr unterstützt. So hat sich das Reha-Team auch gegenüber Dritten stets als Ansprechpartner auch für Job Center-Kunden zur Verfügung gestellt. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurde bereits im Jahre 2005 eine Führungskraft des Job Centers als „Ansprechpartnerin in Fragen der Schwerbehinderung und Rehabilitation“ benannt, die ihrerseits im Job Center den Mitarbei-

ter/innen stets für Rückfragen zur Verfügung steht und den Kontakt zum Reha-Team stets aufrecht erhielt.

Seit dem 1. Mai 2007 erbringt das Reha-Team der Arbeitsagentur Berlin Süd kostenpflichtig zu Lasten des Job Centers Leistungen für Rehabilitanden, um die bestehenden Schnittstellen noch mehr zu verringern und durch die Betreuung in einer Hand zur Beschleunigung der Verfahren beizutragen. Auch dadurch wird die Fachkompetenz weitergesteigert.

Da aus Sicht des Job Centers auf die Bedürfnisse schwerbehinderter Menschen umfänglich eingegangen wird, ist nicht geplant, eine fachspezifische Zuständigkeit zu schaffen. Hierbei wurde auch bedacht, dass eine derartige Sonderzuständigkeit innerhalb des Job Centers weitere Schnittstellen schafft und einer transparenten Zuständigkeitsregelung entgegensteht.

Gebärdendolmetscher

Die Problematik gehörloser Menschen ist im Job Center lange bekannt. Alle Mitarbeiter/innen wurden hierzu geschult. Kostenübernahme für eine/n Gebärdendolmetscher/in sind im Job Center Tempelhof-Schöneberg selbstverständlich gewährleistet, so dass gehörlose Menschen Ihre Anliegen ohne Schwierigkeiten vortragen können.

Das Schreiben des LfB wird jedoch vorsorglich nochmals zum Anlass genommen, die Mitarbeiter auf diese Regelungen hinzuweisen.

Wartezeiten für Menschen mit Behinderungen

Die Bevorzugung von Menschen, die aufgrund einer Behinderung keine langen Wartezeiten auf sich nehmen können, ist durch interne Dienstanweisung geregelt. Die Mitarbeiter/innen der Eingangszone sind angehalten, diesen Personenkreis bevorzugt zu beraten. In den übrigen Bereichen (Leistung sowie Integration/Beratung) wird ohnehin auf Basis der Terminvereinbarung gearbeitet, so dass es dort zu keinen langen Wartezeiten kommen dürfte.

Das Schreiben des LfBL zum Anlass nehmend habe ich heute veranlasst, dass im Bereich der Eingangszone Aushänge angebracht werden, in denen der Personenkreis der schwerbehinderten Menschen ermuntert wird, auf ihre behindertenbedingte Beeinträchtigung, die noch immer für jeden sichtbar sein müssen, gegenüber den Mitarbeiter/innen hinzuweisen.

Barrierefreier Zugang zum WC

Die Barrierefreiheit ist im Job Center Tempelhof-Schöneberg gewährleistet. Der Zugang ist ebenerdig, es gibt ausreichend große Fahrstühle. Im Erdgeschoss des Dienstgebäudes befindet sich ein WC, welches behindertengerecht ausgelegt ist und einen barrierefreien Zugang ermöglicht.

Sonstiges

Die sonstigen genannten Beispiele (Angemessenheit des Wohnraumes, Besuch einer WfbM, Nicht „Ernstnehmen“ von Erkrankungen, Hin- und Herschicken der Kunden) sind auch aus Sicht des Job Centers sehr ärgerlich. Allerdings scheint es sich hierbei um Einzelfälle zu handeln, die in unterschiedlichen Job Centern und zu unterschiedlichen Zeitabläufen vorkamen. Es fällt schwer, daraus spezielle Handlungsstrategien abzuleiten.

Es ist zu bedenken, dass alle Mitarbeiter/innen in den Job Centern umfänglich fachlich geschult wurden und dass es auch künftig Auffrischungs-Schulungen geben wird. Zu diesen Schulungen gehören auch Veranstaltungen mit dem Ziel, in angemessener Form mit den betroffenen Menschen umzugehen. Daneben haben die Mitarbeiter/innen zwischenzeitlich auch an Berufserfah-

rung gewonnen, was gleichfalls zu einer verbesserten und kompetenteren Beratung führen dürfte.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Punkte gehe ich davon aus, dass die durch das Job Center Tempelhof-Schöneberg geleistete Arbeit für den Personenkreis der behinderten Menschen fachlich kompetent erbracht wird. Selbstverständlich werden Anregungen und Hinweise Dritter gerne entgegen genommen, um die erbrachten Dienstleistungen noch weiter zu verbessern.

Stellungnahme des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf

Im Unterschied zu anderen JobCentern hat Charlottenburg-Wilmersdorf von Anfang an ein besonderes Team für die Betreuung von schwerbehinderten Kundinnen und Kunden gebildet, das nach anfänglichen Schwierigkeiten (Unkenntnis des SB-Status wegen fehlenden Profiling) recht gut arbeitet. Das Team macht von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (z.B. Vermittlungsgutscheine zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Integrationsfachdienste) zunehmenden Gebrauch. Desgleichen gibt es Regelungen zum Umgang mit gehörlosen Kundinnen und Kunden sowie das Angebot, MAE- und ABM-Trägern Mittel zur Verfügung zu stellen, die eine Arbeitsassistenz im Umfang von 2 Wochenstunden für gehörlose Teilnehmer/innen ermöglichen.

Durch enge Zusammenarbeit mit dem Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung soll gewährleistet werden, dass MAE-Träger, welche Daten zur Barrierefreiheit im Bezirk erheben bzw. Mobilitätshilfedienste anbieten, kontinuierlich mit geeignetem Personal versorgt werden.

Auch positive Beispiele sollten Erwähnung finden, nicht nur Verstöße.

Stellungnahme des Bezirksamts Treptow-Köpenick

Das Jobcenter Treptow-Köpenick besitzt zwei Dienstgebäude, die beide barrierefrei zu betreten bzw. befahren sind. Die Fahrstühle sind gut erreichbar. Es sind ausreichend behindertengerechte Toiletten vorhanden.

In der Eingangszone - die als erster Anlaufpunkt gilt - ist der Hinweis ersichtlich, dass sich Menschen mit eingeschränkter Kommunikation sofort am Empfang melden können.

Es wird entsprechend der HEGA verfahren und ein Gebärdendolmetscher hinzugezogen u. auch durch das JC finanziert. Der entsprechende Vordruck ist im Internet hinterlegt und in der Eingangszone erhältlich. Auch der Hinweis, dass vom Kunden eigenständig beauftragte Gebärdendolmetscher nicht erstattet werden, ist deutlich sichtbar.

Auf gehbehinderte Menschen wird nach Bekanntgabe des Problems eingegangen und entsprechende Sitzmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, sollten diese nicht ausreichend sein.

Eine enge Zusammenarbeit besteht zwischen der Reha-Stelle der Agentur für Arbeit, als Verantwortlicher in Reha-Fragen, und den Vermittlern im Jobcenter.

Die Form der Zusammenarbeit ist schriftlich geregelt und allen Vermittlern bekannt. Grundsätzlich sind alle Mitarbeiter für den Umgang mit Menschen mit Behinderungen sensibilisiert und bisher liegen auch keine Beschwerden über Verstöße vor.

Stellungnahme des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg

Das JobCenter Friedrichshain-Kreuzberg trägt der besonderen Situation behinderter Hilfeempfangender Rechnung und wird zum 1.9.2007 die Zuständigkeitsregeln ändern. Zukünftig werden schwerbehinderte Kundinnen/Kunden durch das Fallmanagement betreut. Die Fallmanagerinnen/Fallmanager fungieren als persönliche Ansprechpartner und sind sowohl für Förderung der Integration, Vermittlung als auch zur Erstklärung leistungsrechtlicher Fragen zuständig. Durch die geringeren Fallzahlen im Fallmanagement und qualifizierte Aus- und Weiterbildung der dort tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist eine adäquate Berücksichtigung der besonderen Belange schwerbehinderter Kundinnen/Kunden gewährleistet. Der im Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung vorgeschlagene Einsatz von ausgebildeten Reha-Fachkräften ist momentan nicht zweckdienlich, da nach gesetzlicher Vorgabe für die „Reha-Beratung“ und Einleitung von entsprechenden Maßnahmen die Agentur für Arbeit zuständig ist. Im JobCenter erfolgt lediglich die nachrangige Umsetzung und Finanzierung der Maßnahmen für Kunden/Kundinnen des JobCenters.

Zu den angeführten Einzelbeispielen stelle ich fest:

- a) Eine Mitarbeiterin des JobCenters ist ausgebildete Gebärdendolmetscherin und wird bei Bedarf jeweils zu den Verhandlungen hinzugezogen.
- b) Das Gebäude des JobCenters ist komplett barrierefrei. Es gibt insgesamt 6 spezielle behindertengerechte Toiletten.
- c) Gehbehinderte Kundinnen/Kunden werden am Empfang bevorzugt abgefertigt. Kommt es dennoch zu kurzen Wartezeiten, stehen ausreichend Sitzmöglichkeiten für die Wartezeit zur Verfügung.
- d) Die Ausführungsvorschriften des Landes Berlin zur Gewährung von Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB.II werden konsequent umgesetzt. Kommt es dennoch in Einzelfällen zu einer fehlerhaften Rechtsanwendung, genügt in der Regel eine einfache Beschwerde bei den jeweils vorgesetzten Teamleitungen der zuständigen Sachbearbeiter um eine korrekte Entscheidung herbeizuführen.
- e) Soweit zur Einschätzung der Arbeitsfähigkeit nach den Richtlinien des SGB II kein Gutachten des Rentenversicherungsträgers oder des ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit vorliegt, ist das JobCenter für die Gewährung von Leistungen zuständig. Es sind keine Fälle bekannt, wo Antragstellerinnen/ Antragsteller zwischen den „Ämtern“ „hin und her“ geschickt wurden, bzw. ohne Leistungen blieben. Die Umsetzung der entsprechenden Regelung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Amt für soziale Dienste.
- f) Grundsätzlich ist die Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte eine zumutbare Beschäftigung im Sinne des SGB II. Für die Zuweisung einer entsprechenden Beschäftigung bedarf es jedoch immer der Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls. Der im Bericht geschilderte Fall ist im JobCenter Friedrichshain-Kreuzberg nicht bekannt.
- g) Sofern bei einer konkreten Erkrankung/Behinderung (hier als Beispiel einer Phobie) die Arbeitskraft nur eingeschränkt zur Verfügung gestellt werden kann, wird von den jeweils zuständigen persönlichen Ansprechpartnerinnen/ Ansprechpartnern der ärztliche Dienst der Agentur für Arbeit eingeschaltet. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des JobCenters haben weder die notwendige Ausbildung noch die Befugnis hier selbst entscheiden zu können. Die Einhaltung dieser Regelung wird konsequent im Rahmen der Fachaufsicht überprüft.

2.2 Im Bereich Stadtentwicklung

2.2.1 Umsetzung des Verbandsklage-rechts gefährdet

Das Landesgleichberechtigungsgesetz vom 19. Juni 2006 sieht in § 15 Abs. 1 für einen im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung mit einem stimmberechtigten Mitglied vertretenen rechtsfähigen gemeinnützigen Verband oder Verein das Verbandsklagerecht vor, „wenn er geltend macht, dass die öffentliche Verwaltung in rechtswidriger Weise eine Abweichung von den Vorschriften des § 50 Abs. 1 Satz 1 oder des § 51 der Bauordnung für Berlin zulässt oder eine Ausnahme oder Befreiung von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 2 oder des § 4 Abs. 1 der Gaststättenverordnung gestattet oder erteilt oder die Pflichten nach den Vorschriften des § 10 Abs. 2 Satz 3 des Sportförderungsgesetzes oder des § 7 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes verletzt hat.“ (§ 15 Abs. Satz 1 LGBG 2. Halbsatz)

Während in Bezug auf den § 51 Bauordnung Berlin (BauO Bln) sowie die §§ 3 und 4 Gaststättenverordnung Berlin (GastV) von den Bezirksämtern in erheblicher Zahl Abweichungen genehmigt werden, spielen die Bestimmungen zum Sportförderungsgesetz und zum Berliner Straßengesetz in der Praxis bisher keine Rolle.

Nach § 51 Abs. 5 BauO dürfen Abweichungen gemäß § 68 BauO Bln von den in den Absätzen 1 bis 4 formulierten Anforderungen zum barrierefreien Bauen nur zugelassen werden,

„soweit die Anforderungen

1. wegen schwieriger Geländeverhältnisse,
2. wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder
3. wegen ungünstiger vorhandener Bebauung

nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“

In der GastV geht es um Anforderungen zu Barrierefreiheit, die bei der Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Gaststätte (Konzessionserteilung) berücksichtigt werden müssen. § 3 Abs. 1 Satz 2 lautet:

„Der Hauptzugang zu Schank- und Speise-

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Durch § 15 Abs. 2 Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG sind die zuständigen Behörden verpflichtet, den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung „über Entscheidungen oder Maßnahmen, die die in Abs. 1 genannten Vorschriften betreffen“, durch „formlose Mitteilung“ zu informieren.

Dieses Verfahren wurde 1999 eingeführt. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, oberste Bauaufsicht, hat im selben Jahr allen bezirklichen Bauaufsichtsämtern ein entsprechendes Formular zur Verwendung im bauaufsichtlichen Verfahren zur Verfügung gestellt. Ergänzend zu dieser formlosen Mitteilung erhält der Landesbeirat i. d. R. in Kopie den behördeninternen Entscheidungsvermerk und Angaben zu den relevanten Kosten.

Je nach Besonderheit des Einzelfalles werden im Bezirk die dortigen Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung in den Entscheidungsprozess über die beantragte Abweichung von Anforderungen des barrierefreien Bauens einbezogen und deren Zustimmung dokumentiert. In verschiedenen Fällen hat der Landesbeirat dennoch weitere Unterlagen nachgefordert. Aus den bezirklichen Mitteilungen ergibt sich, dass vom Landesbeirat – oft mehrere Wochen nach Eingang der formlosen Mitteilung und den Anlagen – *pauschal* die Übersendung zeichnerischer Darstellungen nachgefordert werden, obwohl in den Bezirksämtern diese Unterlagen nur einfach vorliegen.

Die Formulierung im Verstößebericht, S. 12 oben: „... und es konnten zur Vermeidung einer möglichen Klage durch einen Verband manchmal noch während des Verfahrens gute Lösungen gefunden werden.“ zeigt, dass der Landesbeirat offensichtlich beratend tätig sein möchte und dass in solchen Fällen das laufende bauaufsichtliche Verfahren aufgehoben wurde. Dies behindert die eingeleitete Beschleunigung des Bauaufsichtsverfahrens und geht über die im LGBG festgelegte Regelung weit hinaus. Dadurch wird indirekt der Eindruck erweckt, allen am Verfahren Beteiligten fehle es an der genügenden fachlichen Kompetenz zur Beurteilung der barrierefreien

wirtschaften muss barrierefrei und die den Gästen dienenden Räume in Schank- und Speisewirtschaften müssen barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.“

In § 4 Abs. 1 GastV heißt es:

„Die Toiletten für die Gäste müssen leicht erreichbar, nutzbar und gekennzeichnet sein. Ab einer Schank- und Speiseraumfläche von 50 m² muss wenigstens eine barrierefrei gestaltete Toilette für mobilitätsbehinderte Gäste benutzbar sein. § 5 gilt entsprechend.“

§ 5 GastV regelt die Bedingungen, unter welchen von den Bestimmungen zur Erteilung einer Konzession abgewichen werden kann – im Wesentlichen

„1. bei Betrieben, deren Umfang durch die Betriebsart, durch die Beschränkung der Aufenthaltsfläche und die Zahl der Sitzplätze für Gäste oder die Art der zugelassenen Getränke oder zubereiteten Speisen beschränkt ist; 2. wenn Gründe des allgemeinen Wohles die Abweichung erfordern oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

In begründeten Ausnahmefällen kann von der Erfüllung der Barrierefreiheit (§ 3 Abs. 1 Satz 2 GastV) ferner abgewichen werden bei Betrieben, die vor dem Inkrafttreten der GastV befugt errichtet worden sind und in dem seitherigen Umfang weitergeführt werden sollen.

Die von den Bezirksamtern auf dieser Rechtsgrundlage (§ 51 BauO Bln und §§ 3 – 5 GastV) zugelassenen Abweichungen müssen dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung kurzfristig mitgeteilt werden, damit die im Landesbeirat vertretenen Vereine und Verbände im Zweifelsfalle das ihnen nach § 15 LGBG eingeräumte Klagerecht auch wahrnehmen können.

In der Praxis ergeht eine Mitteilung des Bezirksamts über eine genehmigte Abweichung an die Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung, die diese Mitteilung einer vom Landesbeirat eingesetzten ständigen Arbeitsgruppe zur Überprüfung vorlegt, wobei es sich letztlich in der Regel nur um eine Plausibilitätsbetrachtung handeln kann. Um diese jedoch seriös durchführen zu

Gestaltung.

Dessen ungeachtet will das Referat VID der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung darauf hinwirken, dass der Entscheidungsvermerk grundsätzlich mit der gebührenden Sorgfalt formuliert wird und die Abweichungsgründe immer deutlich hervorgehoben werden.

Dem Lösungsvorschlag des Landesbeirates, die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung solle eine Verwaltungsvorschrift gemäß § 15 Abs. 4 LGBG erlassen, kann – wie schon in einem vorangegangenen Schriftwechsel mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung erläutert – nicht entsprochen werden, weil es sich (abgesehen von fehlender Zuständigkeit) um eine reine Informationspflicht nach Erlass eines Bescheides handelt. Die generelle Übersendung von Teilen der Bauvorlagen des bauaufsichtlichen Verfahrens käme einem Beteiligungsverfahren gleich, wäre in der Mehrzahl der erteilten Abweichungen von eher geringer Bedeutung – z. B. Zugang zu einer kleinen Gewerbeeinheit bei Nutzungsänderung im Altbau im Gegensatz zu einem neuen Einkaufszentrum – und führte zu einem erheblichen Mehraufwand statt zu dem angestrebten Bürokratieabbau in der Berliner Verwaltung.

Stellungnahme des Bezirksamts Marzahn-Hellersdorf

Wir begrüßen Ihre Anregung zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zur Umsetzung des § 15 LGBG.

Zur sachgerechten Beurteilung, von durch die zuständigen Ämtern zugelassenen Abweichungen vom § 51 BauO Bln durch die Kommission des Landesbeirates gehört eine ausreichende und zeitnahe Zurverfügungstellung aller relevanten Unterlagen, die zur bezirklichen Entscheidung führten.

Stellungnahme des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg

Die in dem Bericht dargestellte Verfahrensweise der Bauaufsichtsbehörden bzgl. der o. g. Abweichungen und der damit verbundenen Information des Landesbeirates für Behinderte

können, benötigt die ständige Arbeitsgruppe ein Mindestmaß an Informationen.

Was den Gaststättenbereich betrifft, so dient das – mit dem Büro des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung leider in der Endfassung nicht abgestimmte – Rundschreiben II E Nr. 4 / 2006 vom 12. 09. 2006 der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung als Verfahrensgrundlage, wobei ein einheitliches Formblatt – Wi Nr. 505b Abweichung Landesbeirat für Menschen mit Behinderung – verwendet wird.

Für die Mitteilungen der Bau- und Wohnungsaufsichtsämter (BWA) der Bezirke gibt es ein in dieser Weise formalisiertes Verfahren nicht. Es ist jedoch selbstverständlich, dass die Zulassung einer Abweichung auf Rechtmäßigkeit nur geprüft werden kann, wenn Zeichnungsunterlagen, Angaben über die Bausumme und die Summe für den barrierefreien Umbau sowie sonstige relevante Informationen der Kommission vorliegen..

In den ersten ca. fünf Jahren des Bestehens des Verbandsklagerechts gab es in der Zusammenarbeit der Bezirksämter mit der ständigen Kommission des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung kaum Probleme, und es wurde eine in die Tausende gehende Zahl von zugelassenen Abweichungen geprüft. In der Regel bestand in Zweifelsfällen bei Rückfragen der Kommission bei den Bezirksämtern weitgehende Kooperationsbereitschaft, und es konnten zur Vermeidung einer möglichen Klage durch einen Verband manchmal noch während des Verfahrens gute Lösungen gefunden werden.

Diese Praxis, die über die reine Mitteilung einer zugelassenen Abweichung hinausgeht, hat dazu geführt, dass es bisher erst zwei Verbandsklageverfahren gegeben hat. ...

entsprechend der Empfehlung von SenStadt ist korrekt.

Eine Abweichung von dieser Vorgabe von SenStadt würde zu einer uneinheitlichen Vorgehensweise hinsichtlich der Mitteilung an den Landesbehindertenbeirat führen. Dies kann daher keine schlüssige und richtige Konsequenz aus dem Verstößebericht darstellen. Die Senatsverwaltung ist daher aufgefordert, ihre Vorgabe dahingehend zu modifizieren, dass umfangreichere Materialien an den Landesbeirat übermittelt werden.

Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass der legitime Anspruch des LGBG, Belange von Menschen mit Behinderung möglichst umfassend zu berücksichtigen, dem Regelungsinhalt sowie auch der gelebten Wirklichkeit des Vollzugs der neuen Bauordnung insoweit diametral entgegensteht, dass danach nur noch eine eingeschränkte behördliche Prüfung von Vorhaben stattfindet.

Insbesondere prüft die Behörde in den Verfahren nach § 63 und § 64 (Genehmigungsverfahren und vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren, denen die meisten Bauvorhaben unterliegen) nicht, ob die Anforderungen des § 51 BauO Bln eingehalten sind oder nicht. Lediglich im herkömmlichen Baugenehmigungsverfahren gem. § 65 (dem jedoch nur noch Sonderbauten unterliegen) erfolgt eine entsprechende Prüfung von Amtswegen. In den übrigen Verfahren obliegt es den privaten Antragsstellern, die ggf. erforderlichen Abweichungen zu beantragen und erst auf diese Weise eine Vorlage beim Landesbeirat zu generieren. Vor diesem Hintergrund ist auch der Vorschlag, eine entsprechende Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des außerordentlichen Klagerechts zu installieren, nicht zielführend.

Fortsetzung der Beanstandung Umsetzung des Verbandsklagerechts gefährdet

... Gleichwohl ist natürlich unbestritten, dass die Entscheidung über mögliche Abweichungen ausschließlich beim Bezirksamt liegt und die Mitteilung darüber an die Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung sowie deren Beurteilung nicht Teil des Verfahrens sind. Seit etwa zwei Jahren gibt es in der Zusammenarbeit zwischen der ständigen Kommission und den Bau- und Wohnungsaufsichtsämtern (BWA) der Bezirke zunehmend Schwierigkeiten. So ist die Bereitschaft, detaillierte Auskünfte zu erteilten Abweichungsentscheidungen zur Verfügung zu stellen, offensichtlich gesunken.

Zeitweilig wurde von einzelnen BWA lediglich eine formlose Mitteilung über eine zugelassene Abweichung ohne nachvollziehbare Begründung übersandt und auf entsprechende Nachfragen der Kommission negativ reagiert.

Eine umfangreiche Korrespondenz zu diesem Problem zwischen der Kommission des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung auf der einen und einzelnen Bezirksämtern sowie der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung auf der anderen Seite hat bisher zu keinem akzeptablen Ergebnis geführt. Seitens der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung ist sogar ausdrücklich eine Empfehlung an die Bau- und Wohnungsaufsichtsämter (BWÄ) ergangen, den Forderungen der Kommission des Landesbeirats nicht nachzukommen. In einem Schreiben an die Kommission vom 13. März 2007 heißt es:

„Ihrem Wunsch nach umfangreicheren Unterlagen zu der formlosen Mitteilung kann durch die Bau- und Wohnungsaufsichtsämter“ (BWÄ) grundsätzlich nicht entsprochen werden. In der Regel erhalten Sie – ergänzend zum Abweichungsbescheid – den Entscheidungsvermerk der Bauaufsicht und die Mitteilung über angegebenen Kosten für die Baumaßnahme und den Mehraufwand gemäß § 51 Abs. 5 BauO Bln.“

Sollte es zu keinem abgestimmten Verfahren kommen, das die verpflichtende Übersendung von bestimmten für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer zugelassenen Abweichung notwendigen Unterlagen enthält, würde dies eine Aushebelung des Außerordentlichen Klagerechts nach § 15 LGBG bedeuten.

Lösungsvorschlag:

Unter Beteiligung des Landesbeirats und des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung sowie der bezirklichen Bau- und Wohnungsaufsichtsämter (BWÄ) erlässt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung eine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des in § 15 LGBG geregelten außerordentlichen Klagerechts.

Diese muss gewährleisten, dass die Kommission des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung in die Lage versetzt wird, die Rechtmäßigkeit von Abweichungsbescheiden der BWÄ fundiert zu beurteilen. Die Senatsverwaltung folgt damit § 15 Abs. 4 LGBG, in dem es heißt:

„Das Nähere über die Mitteilung von Entscheidungen und Maßnahmen nach Absatz 2 wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.“

In diesem Zusammenhang sollte zugleich abschließend geklärt werden, welche Vorschrift zur Klagefrist vorrangig gilt – die des LGBG mit zwei Monaten oder die der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – § 74 VwOG – mit grundsätzlich nur einem Monat. Wenn, wie häufig vertreten wird, nur die Einmonatsfrist bestehen sollte, so würde dies eine Beschleunigung des Mitteilungsverfahrens nach sich ziehen müssen, um das Klagerecht der Verbände nicht zu gefährden.

2.2.2 Admiralspalast ohne vorschriftsmäßige Rollstuhlplätze

Der Admiralspalast in der Friedrichstraße 101/102 – eine der wenigen erhaltenen traditionsreichen Veranstaltungs- und Vergnügsstätten aus der Zeit der vorletzten Jahrhundertwende – wurde im August 2006 nach umfangreichen Sanierungs- und Umbauarbeiten als Spielstätte wiedereröffnet. Leider sind dabei die Belange behinderter Menschen nicht ausreichend berücksichtigt worden, ob-

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Der Umbau des Admiralspalastes als ein für Berlin bedeutendes Projekt mit großer Außenwirkung wurde in verschiedenen Sitzungen der AG „Bauen und Verkehr barrierefrei“ thematisiert. Bei einer Begehung am 08.03.07 wurden verschiedene Defizite offenbar; unter anderem technische Detailprobleme. Diese werden z.Z. vom Planer auf Lösungen geprüft. Es wurden sechs Plätze für Rollstuhlbenutzer

wohl klare gesetzliche Bestimmungen bestehen. Die Eröffnung des großen Saales für den Spielbetrieb hätte in dem Zustand, in dem sich der Saal heute befindet, nicht genehmigt werden dürfen.

In dem bisher unveränderten und denkmalgeschützten großen Saal mit 1700 Sitzplätzen gibt es keine legalen Plätze für Rollstuhlgäste. Diese werden in den beiden schmalen Seitengängen platziert – direkt auf den Fluchtwegen nach draußen. Ein so ausgewiesener Bestuhlungsplan – mit Rollstuhlplätzen auf den Fluchtwegen – kann nicht rechtmäßig sein. In jedem anderen Veranstaltungsraum ist das Stehen eines Rollstuhls auf den Gängen zu Recht verboten. Dazu kommt, dass die beiden Seitengänge ein Längsgefälle zur Bühne und zum Teil auch ein erhebliches Quergefälle zu den Türen hin aufweisen, so dass ein sicheres Stehen eines Rollstuhls allein deshalb schon dort nicht möglich ist.

Vielmehr hätte bei der Wiederinbetriebnahme, die mit erheblichen Umbaumaßnahmen verbunden war, die Vorschrift umgesetzt werden müssen, dass 1 % der Plätze für Gäste im Rollstuhl vorzuhalten ist.

Ein entsprechender Passus war ursprünglich Bestandteil der Versammlungsstättenverordnung, die am 11. 4. 2004 aufgehoben wurde. Dafür wurde der Abschnitt 13 der DIN 18024-2 vorübergehend in die Liste der Technischen Baubestimmungen aufgenommen, der jedoch mit Inkrafttreten der Sonderbau-Betriebsverordnung am 4. Mai 2005 dort wieder herausgenommen wurde, da die SoBeVO in § 15 Abs. 4 eine entsprechende Regelung enthält. Außerdem wird die in Vorbereitung befindliche Betriebs-Verordnung ebenfalls eine fast wortgleiche Bestimmung enthalten.

Bei 1700 Plätzen im großen Saal sind also 17 Plätze für Gäste im Rollstuhl zu gestalten. Entsprechende amtliche Auflagen sind erforderlich sowie ein Zeitplan zur Umsetzung, der mit dem LfB-Büro, mit der AG „Bauen – barrierefrei“ sowie mit der Koordinierungsstelle Barrierefreies Bauen bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung abzustimmen ist. Sollte hier auf Grund des Denkmalschutzes ein anderer Weg beschritten werden, so müsste eine Abweichung genehmigt werden, die jedoch einer gerichtlichen Überprüfung sicherlich nicht standhalten würde.

vorgestellt, die wegen ihrer Längs- und z.T. Querneigung nicht uneingeschränkt nutzbar sind.

Geltende Rechtsvorschrift ist je nach Genehmigungszeitpunkt die Versammlungsstättenverordnung bzw. die Sonderbaubetriebsverordnung (SoBeVO). In beiden wird die Forderung nach 1% rollstuhlgeeigneter Plätze gefordert. Es gilt nicht, wie im Verstößebericht dargestellt, verbindlich die DIN 18024-2.

Die voraussichtlich angewendete SoBeVO, gültig ab April 2005, enthält unter § 15 (4) die 1% -Regelung. Sie ermöglicht unter § 28 (1) jedoch Bestandsschutz.

In der Sitzung der AG „Bauen und Verkehr barrierefrei“ am 08.05.07 wurde unter Teilnahme des Architekten und der Vertreterin des Admiralspalastes beschlossen, in einer weiteren Begehung mit der Geschäftsleitung und dem Architekten Lösungen zu vereinbaren.

Stellungnahme des Bezirksamts Mitte

In der am **06.02.2006** erteilten Baugenehmigung wurden ausdrücklich Behindertenplätze für Rollstuhlfahrer auf Grundlage der Sonderbaubetriebsverordnung gefordert. Bedingt durch die vorhandene Bestuhlung, die im wesentlichen erhalten geblieben ist und die Zwänge, die durch den Denkmalschutz gegeben sind, ist die Umsetzung der Forderung (1 v.H. = 17 Plätze) aus der SoBeVO schwierig.

Um eine akzeptable Lösung zu erreichen, wurde bereits am 08.03.2007 ein Ortstermin mit allen Beteiligten durchgeführt.

Im Ergebnis sollte eine Planung durch die Architekten / den Betreiber beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bzw. bei der zuständigen Senatsverwaltung vorgestellt werden. Offensichtlich ist dieser Termin nicht zustande gekommen und die Planung nicht zu Ende geführt bzw. umgesetzt worden.

Ich hatte deshalb die verantwortlichen Mitarbeiter des Admiralspalastes bereits mehrfach aufgefordert, die Festlegungen des Ortstermins vom 08.03.2007 umzusetzen. Mit Schreiben vom heutigen Tag [31.08.07] erhielt ich eine Planung über Herrn Möller (AP), die ich Ihnen als Anlage zur Kenntnis geben möchte. Darin sind 12 Behindertenplätze im großen Saal des Admiralspalastes vorgese-

Lösungsvorschlag:

Schaffung von 17 Rollstuhlplätze: Zum Beispiel werden an 6 Sitzreihen (über den Saal verteilt) jeweils die beiden Endplätze entfernen und die entstehenden Flächen waagrecht ausbilden. Dadurch würden 12 Plätze, zu denen nach Bedarf jeweils ein Begleiterplatz zugeordnet werden könnte, mit unterschiedlichen Preiskategorien entstehen. Die übrigen 5 Plätze sollten, wenn durch einfache Umbaumaßnahmen möglich (z.B. durch Podeste) auf den Rängen untergebracht werden. Falls nicht möglich, sind diese Plätze ebenfalls im Parkett zu schaffen.

Die 17 Rollstuhlfahrerplätze können bei geringerer Nachfrage durch Rollstuhlgäste mit flexiblen Stecksitzen auch für andere Besucher zur Verfügung gestellt werden.

2.2.3 Sanierung von LSA – Anlagen / schleppende blindengerechte Ausstattung

Vom Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenverein e.V. – ABSV wird kritisiert, dass mit dem laufenden Programm zur Modernisierung der Lichtsignalanlagen (LSA) die Ausstattung der LSA mit akustischen Signalen für blinde Menschen nicht Schritt hält. Während das Modernisierungsprogramm auf Hochtouren läuft und für 2006 ca. 100 Modernisierungen vorgesehen waren, sind gerade einmal davon 26 LSA mit blindengerechten Einrichtungen ausgestattet worden. Für die Zukunft ist eine Erledigungsquote von unter 15 % vorgesehen, was bedeutet, dass noch über viele Jahre zahlreiche LSA in Berlin für blinde Menschen nicht gefahrlos nutzbar sind.

Darüber hinaus beanstandet der ABSV, dass die akustischen Einrichtungen, die blinden Verkehrsteilnehmer/innen die sichere Nutzung von LSA ermöglichen, während der Nachtstunden abgeschaltet werden, obwohl die LSA selbst in Betrieb bleiben. Dadurch komme es nach Meinung des ABSV de facto zu einer nächtlichen Ausgangssperre für blinde Menschen.

Lösungsvorschlag:

Das Modernisierungsprogramm für die vorhandenen LSA wird so gestreckt, dass grund-

den. 10 Plätze im Parkett und 2 Plätze im Rang. Bereits vorhanden sind 6 Plätze für Rollstuhlfahrer, von denen aber 2 Plätze als nicht akzeptabel bewertet wurden. Vier dieser Plätze sind demnach in der aktuellen Planung berücksichtigt worden.

Ich bitte um Prüfung und Information, ob diese Planung die Zustimmung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen findet. Bei Zustimmung hat der AP zugesichert, die entsprechenden Plätze umgehend zu schaffen. Man ist sich dort bewusst in Verzug zu sein.

Sollte der Betreiber des Admiralspalastes die bestätigte Planung nicht kurzfristig umsetzen, wird die Bauaufsicht die Forderung durch ein entsprechendes Verwaltungsverfahren durchsetzen.

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Grundsätzlich lässt sich dazu Folgendes anmerken:

Der Lösungsvorschlag "Streckung des Modernisierungsprogramms" ist nicht möglich. Hier gelten vertragliche Vereinbarungen mit dem Generalübernehmer Nuon-Stadtlicht, die dem entgegenstehen.

Ein barrierefreier Ausbau im Zusammenhang mit Modernisierungsmaßnahmen ist nur mit zusätzlichen Mitteln möglich.

Die Nachtabschaltung für Blindeneinrichtungen an LSA trifft in der dargestellten Form nicht zu. Zwar gab es in der Vergangenheit Vereinbarungen zu einzelnen LSA, die Blindenakustik (BLAK) in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr auszuschalten, was aber nicht mehr während der Betriebszeit der LSA praktiziert wird. Nach Überprüfungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung kann es sich nur um vereinzelte LSA handeln, die übersehen wurden.

sätzlich alle Anlagen, die jährlich modernisiert werden, auf den technisch neuesten Stand – die Blindeneinrichtungen eingeschlossen – gebracht werden können. Die übliche Nachtabschaltung von Blindeneinrichtungen sollte schrittweise aufgegeben werden, um blinden Menschen auch nachts die notwendige Sicherheit im Straßenverkehr zu garantieren.

2.2.4 Nicht wieder hergestellte Barrierefreiheit in der Altstadt von Köpenick

Das verspätete Antwortschreiben des Köpenicker Bezirksstadtrates für Bauen und Stadtentwicklung auf die Beanstandungen im vorangegangenen Verstößebericht ist in Kapitel 1.3.2 dieses Berichtes wiedergegeben worden. Dabei können die Gründe, die für die Nichtrealisierung der geforderten Baumaßnahmen unter 1. und 2. aufgeführt werden, nicht akzeptiert werden, da sie diskriminierende Elemente enthalten.

In Punkt 1. werden die Interessen der blinden und sehbehinderten Menschen gegeneinander ausgespielt. Es wird suggeriert, dass die Baumaßnahme durchgeführt werden könnte, wenn sich die beiden Personengruppen einigen würden. Tatsächlich aber wird ausschließlich die Lösung mit dem Granitmosaikpflaster als in Frage kommend dargestellt. Das bedeutet, dass die Wünsche der sehbehinderten Menschen nach einer kontrastierenden Gestaltung des taktilen Leitsystems ...

Fortsetzung der Beanstandung

Nicht wieder hergestellte Barrierefreiheit in der Altstadt von Köpenick

... von vorn herein nicht einmal in Betracht gezogen werden. Der Hinweis, dass nur das Granitmosaikpflaster vom Kontaktarchitekten für den Denkmalschutz eine Chance habe bestätigt zu werden, ist nicht zielführend. Denkmalschutz kann auf keinen Fall höher bewertet werden als das Benachteiligungsverbot in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz.

Grundsätzlich gehören taktile und kontrastierende Leitsysteme zusammen.

Die Ablehnung der Wiederherstellung einer früher bestehenden barrierefreien Haltestelle in Punkt 2. des Schreibens kann ebenfalls nicht akzeptiert werden. Ein Rückbau einer barrierefreien Anlage muss grundsätzlich als ein Verstoß gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen angesehen werden. In der Begründung für die Ablehnung wird die barrierefreie Haltestelle als Beeinträchtigung des Charakters der Fußgängerzone bezeichnet und das ungehinderte Flanieren von der einen zur anderen Straßenseite offensichtlich höher bewertet als das gefahrlose Ein- und Aussteigen behinderter Fahrgäste der Straßenbahn.

Stellungnahme des Bezirksamts Köpenick

Hinsichtlich des geforderten Einbaus eines taktilen Leitsystems im Haltestellenbereich Luisenhain greife ich Ihren Vorschlag auf, unter Einbeziehung von Ihnen und geeigneten Verbandsmitgliedern eine technische Lösung unter Federführung des Tiefbauamtes, Bereich Planung und Entwurf zu erarbeiten.

Hinsichtlich der kritisierten Stellungnahme zum Haltestellenbereich Luisenhain, hier der Ein- und Ausstiegssituation im Fahrbahnbereich, möchte ich nochmals Gelegenheit nehmen, darauf hinzuweisen, dass eine barrierefreie Haltestelle zu keinem Zeitpunkt existiert hat. Insofern ist es unrichtig, dass seitens des Bezirksamtes die Wiederherstellung einer früher bestehenden barrierefreien Haltestelle abgelehnt wurde.

Ein Umbau des Fußgängerzonenbereiches vor der Haltestelle Luisenhain schließt sich aus den Ihnen bekannten Gründen aus.

Der öffentliche Personennahverkehr wird seit Jahren mit erheblichen Mitteln barrierefrei umgestaltet, um allen Menschen – auch behinderten – die Nutzung zu ermöglichen. Jeder Rückbau ist eine nicht zulässige Benachteiligung behinderter Menschen.

Lösungsvorschlag:

Ein taktils und kontrastierendes Leitsystem sollte in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenverein e.V. sowie der Denkmalschutzbehörde entwickelt und unverzüglich umgesetzt werden. Ebenso sollte eine für die Fußgängerzone verträgliche Wiederherstellung der barrierefreien Haltestelle in Angriff genommen und dabei der Bezirksbeirat für Menschen mit Behinderung beteiligt werden.

2.2.5 Gefährliche Telefonstelen auf den Gehwegen

Seit einigen Jahren werden in Berlin von der Deutschen Telekom Telefonstelen aufgestellt, die ursprünglich aus einer gut zwei Meter hohen Stahlsäule bestanden, in die auf halber Höhe die die Telefontechnik integriert war. Aus Gründen des Vandalismusschutzes wurde auf Wetter- und Schallschutz verzichtet.

Die so konstruierte Telefonstele entsprach grundsätzlich auch den Anforderungen, die Menschen mit Behinderung an einen öffentlichen Fernsprecher stellen. Nicht nur die tiefer gesetzte Apparatur, sondern auch die Anfahrbarkeit erlaubte Rollstuhlfahrer/innen ein bequemes Telefonieren. Da die Telefonstele keine überstehenden Teile besaß, war sie auch für blinde Menschen mit dem Langstock gut ertastbar und stellte keine Gefährdung dar. Auch für sehbehinderte Menschen war die Gestaltung der Stele akzeptabel mit der Einschränkung, dass sie in der Regel das wenig kontrastierende Grau-in-Grau des Edelstahl kritisieren.

Auf Grund von Protesten von Telefonnutzer/innen, die sich durch Witterung und Lärm beim Telefonieren gestört fühlten, begann die Deutsche Telekom vor einigen Jahren mit der Nachrüstung von Dach und Seitenteilen aus Glas – eine Aktion, die die Stelen zu einem Problem für sehbehinderte und blinde Menschen macht. Was sehbehinderte Menschen betrifft, so sind für sie häufig die Glasseitenteile nicht oder kaum erkennbar und stellen deshalb eine ernsthafte Gefährdung dar. Zu den viel zu schwachen Markierungen auf den Glasscheiben kommen die ungeschützten scharfen und wiederum nicht kontrastierenden Vorderkanten hinzu, von denen für alle Menschen eine erhebliche Verletzungsgefahr aus-

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Der Senat hatte 1999 aufgrund eines Prüfauftrages des Abgeordnetenhauses von Berlin beschlossen, von Telekommunikationsfirmen für das Aufstellen von öffentlichen Telekommunikationsstelen - ÖTKSt - ein Entgelt für die Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes zu erheben. Um zugleich eine flächendeckende Grundversorgung der Bevölkerung mit ÖTKSt sicherzustellen, wurde ein angemessenes Entgelt vereinbart und ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Deutschen Telekom AG geschlossen, der u. a. die Telekom verpflichtete, im gesamten Stadtgebiet alle 2,5 km eine ÖTKSt aufzustellen.

Seinerzeit handelte es sich hierbei um die üblichen Telefonzellen. Aufgrund des zunehmenden Vandalismus und des damit einhergehenden Kostendruckes war die Telekom bald gehalten, kostengünstigere Lösungen für die ÖTKSt auf öffentlichem Straßenland zu finden. Unter Fortgeltung der vertraglichen Abmachungen stimmte unser Haus am 03.04.2001 dem Austausch der Telefonzellen durch die neuen - damals noch unverkleideten - Edelstahlstelen zu. Die bezirklichen Straßenbaubehörden, welche die Sondernutzungserlaubnisse für Telefonzellen/-stelen im Einzelfall erteilen, wurden hierüber informiert.

Selbstverständlich waren die Verpflichtungen hinsichtlich der Verkehrssicherheit und des baulichen Zustandes der ÖTKSt weiterhin einzuhalten. Nach § 2 Abs. 1 des Vertrages war und ist die Telekom verpflichtet, diese „...so zu betreiben, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den Grundsätzen der Verkehrssicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.“

geht. Während die bloßen Stelen in der Regel auf dem Ober- oder Unterstreifen des Gehweges standen, reichen die nachgerüsteten Glasteile jetzt sehr oft in die Gehbahn hinein. Damit erhöht sich die Gefahr, dass jemand dagegen läuft, gewaltig. Der Vollständigkeit halber muss noch erwähnt werden, dass die als Dach dienende Glasplatte zu niedrig angebracht ist und bei fehlenden Seitenteilen für großwüchsige und Rad fahrende Menschen zu einer Gefahr werden kann.

Die Telefonstelen, die in ihrer ursprünglichen schlanken Form kaum über ihre eigene Grundfläche hinausragten, haben nun im oberen Bereich einen Corpus, dessen Ausmaße sich leider nicht auf der Grundfläche abbilden, sondern ca. einen halben Meter überstehen. Das hat zur Folge, dass Langstockgeher die Glasscheiben, die ca. 70 cm über dem Boden hängend angebracht sind, mit dem Stock unterlaufen können und die Gefahr besteht, dass sie mit dem Oberkörper oder Kopf gegen die Glasscheibe prallen.

Seit etwa zwei Jahren zieht sich eine vom Büro des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung angestoßene Diskussion mit der Deutschen Telekom hin, mit dem Ziel herauszufinden, wie, von wem und auf welcher Grundlage die Nachrüstung der Telefonstelen mit den Glasteilen genehmigt werden konnte, warum es keine sicherheitstechnische Überprüfung gegeben hat und wie der kritikwürdige Zustand beseitigt werden könnte.

Die Diskussion dauert an, hat jedoch bisher weder, was die Rechtmäßigkeit der Errichtung der Stelen noch die Vorschläge der behinderten Menschen zur Entschärfung der Gefahrenquellen betrifft, Ergebnisse gebracht.

Lösungsvorschlag:

Es wird festgestellt, dass das nachträgliche Anbringen der Glasteile so hätte nicht genehmigt werden dürfen.

Die Durchsetzung einer in Aussicht stehenden Lösung ist durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung mit allen Bezirksämtern Berlins abzusprechen.

Nachdem die Telekom sukzessive mit dem Austausch der alten Telefonzellen gegen die neuen ÖTKSt begonnen hatte, wurde in der Öffentlichkeit zunehmend der fehlende Witterungs- bzw. Lärmschutz (Dach- und Seitenteile) kritisiert. Daraufhin fertigte die Telekom die in Rede stehenden Dach- und Seitenelemente an, ließ diese vom Deutschen Institut für Bautechnik begutachten und begann, nachdem die „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ vorlag, mit der Montage des Glasdaches und der seitlichen Verglasung.

Diese kundenorientierte Maßnahme stieß jedoch bei einigen Behindertenvertretungen auf Kritik, weil insbesondere die Seitenteile nicht bis zum Boden ausgebildet und somit nicht als Hindernis für blinde und sehbehinderte Mitmenschen rechtzeitig mit dem Langstock ertastet werden können. Diese Kritik richtet sich aber nicht gegen alle, sondern nur gegen im Unterstreifen aufgestellte ÖTKSt, sofern bei sehr schmalen Gehwegen die Seitenteile in den Gehbahnbereich hineinragen können.

Zur generellen Problembewältigung fanden in den vergangenen zwei Jahren unter Leitung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung mit Vertretern des Sehbehinderten- und Blindenverbandes, der Deutschen Telekom AG, einiger bezirklicher Straßenbaubehörden sowie der Referate VI A und VII D zahlreiche Gesprächsrunden statt. Die hierbei vorgebrachten Lösungsvorschläge wurden von den Interessenvertretern allerdings wiederholt als unzureichend verworfen. Anlässlich des letzten Treffens am 11.07.2007 wurde ein neuer Lösungsvorschlag unterbreitet, der die Aufmerksamkeit aller Teilnehmer fand. Es wurde daraufhin vereinbart, hiervon ein Modell anzufertigen, um es vor Ort an einer Telefonstelen praxisnah in Augenschein nehmen zu können.

Sofern dieser Lösungsvorschlag sich als geeignet erweist, wird die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung die Telekom zu einer zeitnahen barrierefreien Umrüstung der Telefonstelen anhalten.

Stellungnahme des Bezirksamts Marzahn-Hellersdorf

Der Verstößebericht der Senatsverwaltung für Integration Arbeit und Soziales vom 10.07.07 wurde allen Amtsleitern/-innen (Tiefbauamt, Ordnungsamt und BWA) zur Kenntnis gegeben und im Rahmen einer Dienstberatung ausgewertet.

Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf ist hier zwar nicht ausdrücklich aufgeführt, aber alle Hinweise, die durch Sen IntArbSoz auf Verstöße in anderen Bezirken gegeben wurden, werden ausgewertet und bei neuen Maßnahmen entsprechend berücksichtigt.

2.3 Im Bereich Bildung und Wissenschaft

2.3.1 Sonderpädagogische Förderung bei einer Mehrfachbehinderung – Förderstufe II / Benachteiligung von Schulen im Ostteil der Stadt

Nach § 16 der Sonderpädagogik-Verordnung wird bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Mehrfachbehinderung in Förderstufe I und Förderstufe II unterschieden. „Der Förderstufe II werden Schülerinnen und Schüler zugeordnet, die so gravierende Einschränkungen ihrer geistigen, sensorischen, emotional-sozialen oder motorischen Entwicklung haben, dass sie zu einer selbstständigen Lebensbewältigung nicht in der Lage sind und dauernder Pflege und Unterstützung bedürfen. Ziele der sonderpädagogischen Förderung sind in den Förderstufen I und II die Anbahnung basaler Kommunikationsstrukturen und die Erweiterung der Handlungskompetenz, um die Persönlichkeit zu entwickeln und die Lebensqualität zu verbessern.“

Dieses wichtige Angebot für schwerstmehrfach behinderte Kinder und Jugendliche gibt es nur an bestimmten Schulen – es handelt sich um sechs Schulen im ehemaligen Westberlin, die schon vor der Vereinigung Berlins Schülerinnen und Schüler mit Förderstufe II aufgenommen und unterrichtet haben.

Nachdem ab 1990 auch im ehemaligen Ostberlin die Schulpflicht für schwerstmehrfach behinderte Kinder, die unter DDR-Verhältnissen in der Regel als nicht bildungsfähig galten, eingeführt wurde, eröffnete sich für diese Kinder erstmals die Möglichkeit einer schulischen Förderung. Es wurde jedoch versäumt, die erhöhten Mittel, die für die Förderstufe II zur Verfügung standen, aufzustocken oder neu zu verteilen.

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Die Verhandlungen unserer Verwaltung mit der Senatsverwaltung für Finanzen haben dazu geführt, dass die erforderliche Personalbereitstellung erreicht werden konnte und damit die unterschiedliche Ausstattung von Schulen im ehemaligen Ostteil Berlins ausgeglichen werden kann.

Es ist vereinbart worden, an den in der folgenden Liste aufgeführten Schulen die Förderstufe II (Frequenz: 5 schwerstmehrfachbehinderte Schülerinnen und Schüler) ab Schuljahr 2007/08 einzurichten und dazu die erforderlichen Stellen für Erzieher/innen und Betreuer/innen zur Verfügung zu stellen:

Schulen mit Anerkennung der Förderstufe II zum Schuljahr 2007/08
1. Gustav-Meyer-Schule (02S02)
2. Kastanienhof-Schule (11S03)
3. Schule am Falkenberg (11S11)
4. Schule am Pappelhof (10S04)
5. Schule am Mummelsoll (10S08)
6. Panke-Schule (03S08)
7. Helene-Haeusler-Schule (03S03)
8. Schule am Gartenfeld (05S03)
9. Albatros-Schule (09S03)
10. Johann-A.-Zeune-Schule (06S05)
11. Paul-und-Charlotte-Kniese-Schule (11S04)

Ergänzend kann auch mitgeteilt werden, dass für die Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ / „Autistische Behinderung“ eine Mindestausstattung mit Erzieherstellen für die schulergänzende Betreuung erreicht werden konnte.

Das bedeutet, dass diese weiterhin nur für die sechs Schulen im Westteil der Stadt bereitgestellt wurden, während die Schulen im Ostteil nur die Lehrerstundenzumessung für die Förderstufe I erhielten, obwohl auch hier Kinder beschult wurden und immer noch werden, die der Förderstufe II zugerechnet werden müssten, also einen erhöhten Personalbedarf hätten.

Hier liegt eine eindeutige Benachteiligung der Schulen bzw. der betroffenen Schülerinnen und Schüler im Ostteil der Stadt vor, die 17 Jahre nach der Vereinigung der beiden Stadthälften auf keinen Fall mehr akzeptiert werden kann. Die anhaltende personelle Unterversorgung kann dazu führen, dass die Durchführung der Schulpflicht auch für die Kinder und Jugendliche mit der Förderstufe II in den östlichen Bezirken nicht länger gewährleistet werden kann.

Lösungsvorschlag:

Zum Schuljahr 2007/08 wird kurzfristig zusätzliches Personal für die Schulen mit Schülerinnen und Schülern der Förderstufe II im Ostteil der Stadt entsprechend der Lehrerstundenzumessung für die sechs Schulen im Westteil der Stadt bereitgestellt.

2.3.2 Unzureichende Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern für eine gehörlose Studierende

Eine gehörlose Studierende im Studiengang Gebärdensprachpädagogik, die das Amt einer Lehrerin anstrebt und gerade das 2. Semester absolviert hat, wird in ihrem Studium erheblich behindert, weil ihr vom Studentenwerk nach Maßgabe der Richtlinien zu § 9 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) Gebärdensprachdolmetscher/innen nur in einfacher und nicht – wie es notwendig wäre – in doppelter Besetzung finanziert werden sollen. Eine Doppelbesetzung ist jedoch bei Unterrichtseinheiten von in der Regel zwei Stunden und wegen der Komplexität des Unterrichtsstoffes unabdingbar, allgemein anerkannt und üblich.

Eine Ablehnung der Kostenübernahme, die nun auch bereits im Widerspruchsverfahren durch das Studentenwerk erfolgt ist, wird, wenn die Entscheidung nicht korrigiert wird, in diesem konkreten Fall dazu führen, dass die

Mit diesen Maßnahmen sind wesentliche Fortschritte für die schulische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erreicht worden.

Stellungnahme des Bezirksamts Treptow-Köpenick

Von dieser Benachteiligung war auch die Albatros-Schule in unserem Bezirk betroffen. Der Bezirksstadtrat für Jugend und Schule, Herr Retzlaft, hat sich diesbezüglich an den Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung gewandt und eine Änderung gefordert. Eine Nachfrage bei der Schulaufsicht ergab folgendes:

„Obwohl in den aktuellen Organisationsrichtlinien die Zumessung nach wie vor nur für die im Westteil der Stadt befindlichen Schulen ausgewiesen ist, gab es auf einer Abteilungsitzung der zuständigen Abteilung für Grund- und Sonderschulen die Aussage des Leiters, dass diese Unterscheidung ab sofort aufgehoben ist und die Ausstattung nun auch für den Ostteil gilt.“

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Die Integrationshilfen für Studierende an Berliner Hochschulen werden vom Studentenwerk Berlin für die Antragsteller/innen ausgegeben. Die Richtlinien zur Anwendung des § 9 Absatz 2 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) beinhalten keine Regelungen zum Doppelseinsatz von Gebärdensprachdolmetschern. Aus diesem Grund wurde in der Arbeitsgruppe „Menschen mit Behinderung“ mit allen Beteiligten vereinbart, eine Umfrage über die Höhe der Vergütung und der Bewilligung von Doppelseinsätzen für Gebärdensprachdolmetscher beim Dolmetschen für gehörlose Studierende in den anderen Bundesländern durchzuführen. Die Umfrage ist noch nicht abgeschlossen. Zur Änderung der o. g. Richtlinie bedarf es eines Beschlusses des Verwaltungsrates des Berliner Studentenwerkes.

Im Verstößebericht wurde eine gehörlose Studierende im Studiengang Gebärdenspra-

Studentin trotz hervorragender Leistungen ihr Studium abrechnen müsste. Die generelle Konsequenz daraus wäre, dass ein solches Studium für gehörlose Studierende in Berlin grundsätzlich nicht mehr angeboten bzw. durchgeführt werden könnte. Dies widerspräche der Intention des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG), durch das nicht nur die Deutsche Gebärdensprache als Sprache in Deutschland erstmalig gesetzlich anerkannt, sondern zugleich auch die Weichen für die Einrichtung eines Studienganges Gebärdensprachdolmetschen – mit den Lehrstühlen Gebärdensprachdolmetschen und Gebärdensprachpädagogik – gestellt wurde.

Ziel ist, dem eklatanten Mangel an Gebärdensprachdolmetscher/innen entgegenzuwirken und die Voraussetzung zu schaffen, dass Lehrerinnen und Lehrer mit Gebärdensprachkompetenz ausgebildet werden können. Dabei ist wünschenswert, dass gerade auch junge gehörlose Menschen als Studienziel das Lehramt wählen.

Eine Ablehnung der Kostenübernahme widerspricht ebenso § 9 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG), in dem es heißt:

„Jedem Studenten und jeder Studentin mit Behinderung soll die erforderliche Hilfe zur Integration nach § 4 Abs. 7 zur Verfügung gestellt werden.“

Eine Einschränkung der Hilfe unter das erforderliche Maß ist nicht zulässig und kann auch nicht mit knappen Haushaltsmitteln begründet werden.

Lösungsvorschlag:

In dem aktuellen Fall der gehörlosen Studentin werden die Dolmetscherkosten in doppelter Besetzung unbürokratisch übernommen, damit sie ihr Studium unbehindert fortsetzen kann.

Generell muss Vorsorge getroffen werden, dass auch in Zukunft ausreichende Mittel für die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscher/innen in Doppelbesetzung für gehörlose Studierende zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass am Institut für Rehwissenschaften der Humboldt-Universität für die Studiengänge Gebärdensprach-/Audiopädagogik und Deaf Studies

chenpädagogik angesprochen. Dieser Studierenden wurden im ersten Fachsemester (Wintersemester 2006/2007) 6.141,24 Euro für Gebärdendolmetscher erstattet. Für das Sommersemester 2007 wurden der Studierenden entsprechend den nachgewiesenen Lehrveranstaltungen, in denen Dolmetschen erforderlich ist, mit einem zeitlichen Spielraum insgesamt bis zu 17 Wochenstunden Gebärdensprachdolmetscher und bis zu 12 Stunden Studienassistenten bewilligt. Der Bescheid vom Studentenwerk Berlin wurde der Studierenden am 26.04.2007 zugestellt. Gegen diesen Bescheid hat die Studierende Widerspruch eingelegt mit der Begründung, dass die Anwesenheit und die Tätigkeit von zwei Dolmetschern in einer Lehrveranstaltung erforderlich seien. Der Widerspruch wurde seitens des Studentenwerkes Berlin abgewiesen. Dem Studentenwerk Berlin zeigt sich das Problem, dass gehörlose Studierende mit der selbstständigen Organisation der Dolmetscherleistungen überfordert sein könnten. Für das Studentenwerk Berlin gilt es, gemeinsam mit den Hochschulen tragfähige Lösungen zu erarbeiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die individuellen Integrationshilfen nach dem BerlHG die Hochschulen nicht von ihrer Pflicht entbinden, in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zur Integration der behinderten Studenten und Studentinnen (strukturelle Hilfen) zu treffen. Dieser positive Effekt des BerlHG und der Integrationshilfenvergabe durch das Studentenwerk Berlin sollte bei Überlegungen zur Doppelbesetzung bei Gebärdensprachdolmetschern Berücksichtigung finden. Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Berlin wird sich auf seiner 12. Sitzung am 05.10.2007 mit der o. g. Vergaberichtlinie befassen und mit Zustimmung der Hochschulen zu einer verträglichen Lösung kommen.

inzwischen besondere Zugangsmöglichkeiten für gehörlose Studienbewerber im Zulassungsverfahren geschaffen wurden.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass möglicherweise bereits im Wintersemester 2007/08 weitere gehörlose Studierende hinzukommen werden, die ebenfalls einen Anspruch auf Gebärdensprachdolmetschung in Doppelbesetzung hätten.

2.3.3 Befürchtete Stundenkürzungen beim gemeinsamen Unterricht

Am Ende des Berichtszeitraumes und kurz danach erreichten das Büro des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung Hilferufe aus der Eltern- und Lehrerschaft von Schulen des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg. In mehreren Schreiben wird beklagt, dass trotz des im Berliner Schulgesetz postulierten Vorranges des gemeinsamen Unterrichts vor der Sonderschule für das neue Schuljahr erhebliche Kürzungen im Bereich Integration der SEK I geplant seien. Eltern und Lehrer kritisieren, dass sie so kurz vor den Sommerferien keine verlässlichen Informationen in Bezug auf den gemeinsamen Unterricht und damit keine Planungssicherheit für das nächste Schuljahr hätten.

Für einzelne Schulen seien Kürzungen von bis zu 70 Lehrerstunden vorgesehen. Die hohe Stundenkürzung hieße für einige Schulen einen personellen Stellenabbau von bis zu 2,8 Lehrerstellen bzw. eine Kürzung von 15% gegenüber den Ausstattungsgrundlagen vom Vorjahr (Organisationsrichtlinien Schuljahr 06/07), wodurch die anspruchsvolle Arbeit des gemeinsamen Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen nicht mehr gewährleistet werden könne.

Aus Sicht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ist jedes Zurückfahren des erreichten Standes des gemeinsamen Unterrichts eine nicht zulässige Benachteiligung behinderter Kinder und Jugendlicher und damit ein Verstoß gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen. Dies ist vergleichbar mit dem Rückbau von bereits barrierefreien Einrichtungen, der ebenfalls klar als Verstoß zu betrachten wäre.

Obwohl Berlin in Bezug auf die integrative Erziehung in Kita und Schule im Bundesver-

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Die Vorgaben des Abgeordnetenhauses von Berlin für die Haushaltsgestaltung sind für den Bildungsbereich - und hier auch für den gemeinsamen Unterricht - maßgebend.

Das Stellenkontingent und damit die personelle Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ist nach wie vor unverändert.

In der folgenden Übersicht wird der Umfang der bereitgestellten Lehrerstellen für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht vom Schuljahr 2001/02 bis zum Schuljahr 2007/08 dargestellt.

Schuljahr	Anzahl der Lehrerstellen
2001/02	1.220
2002/03	1.235
2003/04	1.209
2004/05	1.209
2005/06	1.209
2006/07	1.209
2007/08	1.209

Lediglich zum Beginn des **Schuljahres 2003/04** ist eine fiktive Veränderung eingetreten. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Arbeitszeit für die Berliner Lehrerinnen und Lehrer erhöht. Dadurch verringerte sich rechnerisch die Gesamtzahl der für die sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht zur Verfügung gestellten Stellen ohne dass allerdings das Gesamtstundenvolumen für diesen Bereich im Umfang von 35.532,33 Lehrerstunden reduziert wurde.

Die Verteilung auf die Bezirke für das Schul-

gleich gut dasteht, gibt es keinen Grund und auch keine Berechtigung, diese Entwicklung zurückzudrehen. Ein Blick in die Zukunft und auf die UNO-Konvention für die Rechte behinderter Menschen, die von der Bundesrepublik Deutschland sicherlich bald ratifiziert wird, zeigt, dass es zum gemeinsamen Unterricht keine vernünftige Alternative gibt.

Inzwischen gibt es auch aus anderen Bezirken ähnliche Nachrichten von Kürzungen im Bereich des gemeinsamen Unterrichts.

Lösungsvorschlag:

Kürzungen im Bereich Integration werden für das Schuljahr 2007/08 nicht durchgeführt. Wenn es auf Grund der Haushaltslage schon keine Verbesserungen in der integrativen Erziehung geben kann, so ist zumindest sicher zu stellen, dass der erreichte Stand des gemeinsamen Unterrichts ohne Abstriche gehalten wird. Die Aussage der Schulverwaltung, dass sich das Gesamtvolumen der für die gemeinsame Erziehung zur Verfügung gestellten Stellen nicht verändert habe, ist nicht akzeptabel, wenn durch eine Umverteilung von Lehr- und Erziehungspersonal erreichte Standards der integrativen Erziehung nach unten nivelliert werden.

Das Jahr 2007/08 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Bezirk	Anzahl der Lehrerstunden pro Bezirk für den gemeinsamen Unterricht
Mitte	4.244,39
Friedrichshain-Kreuzberg	3.913,34
Pankow	2.934,67
Charlottenburg-Wilmersdorf	2.321,14
Spandau	3.350,81
Steglitz-Zehlendorf	3.286,04
Tempelhof-Schöneberg	3.870,81
Neukölln	3.053,71
Treptow-Köpenick	1.455,57
Marzahn-Hellersdorf	2.455,76
Lichtenberg	1.376,13
Reinickendorf	3.015,96
Insgesamt	35.532,33

Die Lehrerstunden, die für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht den Bezirken zugewiesen wurden, sind nicht gekürzt worden. ...

Fortsetzung der Stellungnahme der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

... Die Stundenzumessung erfolgt auf der Grundlage der Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den öffentlichen Schulen im Schuljahr 2006/07 in den Bezirken und den Ausstattungsvorgaben gemäß den Organisationsrichtlinien für das Schuljahr 2006/07.

Die konkrete Zuweisung für die Einzelschulen im Bezirk erfolgt durch die Schulaufsicht in den Außenstellen der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Verbunden mit der Schwerpunktsetzung auf präventive Maßnahmen sonderpädagogischer Förderung in der Schulanfangsphase und die Ausweitung des gemeinsamen Unterrichts auf die Sekundarstufe II - einschließlich der berufsbildenden Schulen - kommt es zu Spreizungen bzw. Umverteilungen der personellen Ressourcen.

Bisher hat sich der Anstieg der Teilnehmerzahlen am gemeinsamen Unterricht vor allem im Bereich der Grundschule ergeben. Dort sind daher schon erhebliche Veränderungen in der jeweiligen Zusatzausstattung eingetreten. Nunmehr erreicht diese Entwicklung die Sekundarstufe I. Solange sich das Gesamtkontingent für den gemeinsamen Unterricht nicht erweitert, sind auch an den weiterführenden allgemein bildenden Schulen Ausstattungsveränderungen nicht zu vermeiden. Eine sonderpädagogische Förderung ist bei entsprechender Unterrichtsorganisation auch mit veränderten Zumessungen durchaus möglich. Der Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung liegt nach wie vor in der gemeinsamen Arbeit in der Klasse; bei besonderem Bedarf kann auch eine Parallelförderung außerhalb des Klassenraumes durchge-

führt werden. Bei einer Förderung im Klassenverband können und sollten auch mehrere Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gruppenbezogen gefördert werden.

Im Zusammenhang mit der Arbeit der Projektgruppe „Lehrkräfteplanung und –zuteilung“ wird es bis zum Schuljahr 2008/09 eine Neubewertung des Umgangs mit Zusatzausstattungen geben. Die strukturellen Anregungen dieser Arbeitsgruppe sind für die grundsätzliche Klärung der Zusatzausstattung für den gemeinsamen Unterricht abzuwarten.

Stellungnahme des Bezirksamts Köpenick

Das Problem trifft auf unseren Bezirk so nicht zu. Es erfolgte lediglich eine Anpassung der Berechnung der Stellen an die gesunkenen Schülerzahlen im SEK I – Bereich.

2.3.4 Drohendes Aus für das Integrationsmodell der Martin-Lichtenstein-Schule

Nach Ende des Berichtszeitraumes – wenige Tage vor Ende des Schuljahres – gibt es eine Protestwelle von Eltern der Martin-Lichtenstein-Schule in Neukölln gegen die beabsichtigte Beendigung des besonderen Integrationsmodells, das an dieser Schule seit vielen Jahren mit Erfolg praktiziert wird. Wegen der Dringlichkeit wird dieses Problem noch kurz vor Ende der Fertigstellung dieses Berichtes aufgegriffen, da eine Behandlung erst im nächsten Verstoßbericht vermutlich zu spät käme, um noch Einfluss auf die Entwicklung nehmen zu können.

Auch hier werden aus der Sicht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ein bewährtes Modell des gemeinsamen Unterrichts und damit ein erreichter Standard der integrativen Erziehung zurückgefahren. Dies kann ähnlich wie unter Punkt 2.3.3 nur als Verstoß gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen bewertet werden.

Lösungsvorschlag:

Das bewährte besondere Integrationsmodell der Martin-Lichtenstein-Schule soll erhalten bleiben. Es muss darum gehen, die integrative Erziehung weiter zu entwickeln und auszubauen. Eine Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts im Sinne des im Berliner Schulgesetz formulierten Vorranges vor einer Beschulung an einer Sonderschule kann aber letztlich nur stattfinden, wenn der besondere Finanzvorbehalt, der den gemeinsame Unterricht nach wie vor begrenzt, aufgehoben wird.

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Die Umsetzung von Maßnahmen des gemeinsamen Unterrichts an jeder Schule ist mit Inkraft-Treten des neuen Schulgesetzes für Berlin eine wichtige Regelaufgabe. Das Schulgesetz für Berlin hat dieser Organisationsform der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vor der Beschulung in einer Sonderschule den Vorrang gegeben.

Die Martin-Lichtenstein-Grundschule hatte sich in der Ursprungsphase an das Förderkonzept der Fläming-Grundschule angelehnt. Dieser Förderansatz ist gekennzeichnet durch die Bereitschaft zur Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf - unabhängig von Art und Schwere ihrer Behinderungen. Für die spezielle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ und schwerer Mehrfachbehinderung wurde in diesem Organisationsmodell auch die Bereitstellung von Pädagogischen Unterrichtshilfen vorgesehen.

Während an der Fläming-Grundschule diese Zielgruppe weiterhin kontinuierlich aufgenommen wurde, befindet sich an der Martin-Lichtenstein-Grundschule derzeit kein einziges Kind mit einer schweren Mehrfachbehinderung. In dem gesamten Grundschulzug (Jahrgangsstufe 1 - 6) haben derzeit 3 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ Aufnahme gefunden. Die Schule hat in den zurückliegenden Jahren keine weiteren Schülerinnen und Schüler mit entsprechend umfangreichem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen ...

**Fortsetzung der
Stellungnahme der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung**

... und somit auch keinen Anspruch auf die Bereitstellung von Pädagogischen Unterrichtshilfen. Der Einsatz dieses Personals ist daher an diesem Schulstandort nicht mehr zu vertreten und widerspricht auch den Ausführungsvorschriften über den Einsatz von Pädagogischen Unterrichtshilfen.

Es kann nicht zugelassen werden, dass die „Überausstattung“ der Martin-Lichtenstein-Grundschule die Einlösung des sachgerechten Förderanspruchs von Schülerinnen und Schülern an anderen Schulen verhindert.

Die Martin-Lichtenstein-Grundschule kann und soll wie jede andere Berliner Schule den Auftrag des gemeinsamen Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllen. Dazu kann sie ihre Klassen nach dem üblichen Verfahren der Schulanfangsphase einrichten. Entsprechende Stunden für sonderpädagogische Förderung stehen dann - wie an anderen Schulstandorten - zur Verfügung.

Für die Klassen der höheren Jahrgangsstufen ist im Interesse der Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufen und zur Vermeidung von organisatorisch-pädagogischen Umstellungen Bestandsschutz in Aussicht gestellt worden.

2.4 Im Bereich Inneres und Sport

2.4.1 Verschleiernde Arbeitslosenstatistik im Bericht über die Beschäftigungspflicht

Die Senatsverwaltung für Inneres berichtet nach § 11 Abs. 3 LGBG alle zwei Jahre über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht gegenüber schwerbehinderten Arbeitnehmer/innen durch die einzelnen Berliner Arbeitgeber/innen der öffentlichen Hand. In diesem Bericht wird auch Bezug genommen auf die Arbeitslosenstatistik der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit.

Die von dort übernommenen Zahlen stellen das Ausmaß der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen in verschleiender Weise dar, indem regelmäßig nur der Anteil der schwerbehinderten Arbeitslosen an der Gesamtzahl der Arbeitslosen angegeben wird:

„Im Jahr 2002 waren im Jahresdurchschnitt bei den Berliner Arbeitsämtern rund 288.300 Personen arbeitslos gemeldet. Die Arbeitslosenquote betrug 16,9 Prozent. Die Zahl der in den Arbeitsämtern registrierten arbeitslosen schwerbehinderten Menschen betrug 9.656, der Anteil der schwerbehinderten Menschen an der Gesamtzahl der Arbeitslosen in Berlin 3,4 Prozent.“ (Bericht über die Erfüllung der Beschäftigungsquote schwerbehinderter Men-

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Bericht über die Erfüllung der Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen in der Berliner Verwaltung 2006 enthält im Einführungsteil u.a. statistische Erhebungen, die von der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit regelmäßig veröffentlicht werden. Wie ich hierzu bereits in meinem Schreiben vom 10. 12. 2003 zum Jahresbericht 2002 mitgeteilt habe, ist die Bundesagentur nicht in der Lage, eine individuelle Arbeitslosenquote für schwerbehinderte Menschen zu erheben, weil das Merkmal „gesundheitliche Einschränkung“ bei der Datenerhebung für die Erwerbstätigkeit keine Berücksichtigung findet.

Von der Ermittlung von Schätzgrößen für die Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen aus dem Anzeigeverfahren der Arbeitgeber, die in früheren Jahren aus den von den Arbeitgebern abzugebenden Teilerhebungen hochgerechnet wurden, ist die Bundesagentur für Arbeit wegen der daraus resultierenden ungenauen Ergebnisse wieder abgekommen.

In meinem Bericht habe ich deshalb hervorgehoben, dass sich der Anteil der schwerbehinderten Arbeitslosen an der Gesamtzahl der

schen in der Berliner Verwaltung 2002 der Senatsverwaltung für Inneres, S. 3)

Für das Jahr 2005 heißt es im zuletzt vorgelegten „Bericht über die Erfüllung der Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen in der Berliner Verwaltung 2006“:

„In Berlin lebten am 31. 12. 2005 373.453 schwerbehinderte Menschen; davon waren 54 Prozent weiblich und 46 Prozent männlich. Arbeitslos waren im Jahresdurchschnitt rund 11.029 schwerbehinderte Menschen. Die allgemeine Arbeitslosigkeit betrug 319.177, die Arbeitslosenquote bezogen auf die abhängigen Erwerbspersonen lag bei 21,5 Prozent. Der Anteil der schwerbehinderten Arbeitslosen betrug 3,5 Prozent.“ (Bericht über ... 2006, S. 3/4) ...

Arbeitslosen misst.

Wie bereits in der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe „Menschen mit Behinderung“ am 14.03.2007 mit meinen Mitarbeitern vereinbart, wird bei Abfassung des nächsten Berichts die Passage mit den statistischen Erhebungen noch einmal mit Ihrer Unterstützung auf den Prüfstand genommen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

Fortsetzung der Beanstandung

Verschleiende Arbeitslosenstatistik im Bericht über die Beschäftigungspflicht

... Besonders auch in der Gegenüberstellung der beiden Auszüge aus 2002 und 2006 wird deutlich, dass die Angaben „3,4 Prozent“ bzw. „3,5 Prozent“ keinen Aussagewert haben, sondern die tatsächliche Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen verschleiern. Sinn würde nur eine Angabe über den Anteil der schwerbehinderten Arbeitslosen an der Zahl der dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen. Nur so würde das wirkliche Ausmaß der generell höheren Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen (regelmäßig einige Prozentpunkte über der allgemeinen Arbeitslosenquote) deutlich werden.

Trotz wiederholter Hinweise des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung taucht weiterhin die verschleiende Angabe über den Anteil der schwerbehinderten Arbeitslosen an der Gesamtzahl der Arbeitslosen immer wieder auf.

Lösungsvorschlag:

Im Sinne von Wahrheit und Klarheit wird in offiziellen Verlautbarungen des Landes Berlin in Zukunft grundsätzlich die tatsächliche Arbeitslosenquote schwer behinderter Menschen in Bezug auf die Zahl der dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden schwer behinderten Arbeitnehmer/innen angegeben. Es wäre hilfreich, wenn die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit diese Zahlen laufend ermitteln (geschieht bisher angeblich nicht) und auch in ihrer eigenen monatlich herausgegebenen Arbeitslosenstatistik verwenden würde.

2.4.2 Nutzungssatzung der Berliner Bäder-Betriebe benachteiligt behinderte Menschen

Die „Satzung über die Nutzung der Einrichtungen der Berliner Bäder-Betriebe“ (Nutzungssatzung), die die Einzelheiten und Modalitäten der unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Bäder regelt, ist am 1. September 2006 in Kraft getreten. Danach gibt es eine

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Grundsatz der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung (§ 2 SGB IX) und ohne Behinderung unter Beachtung der sozialen Gerechtigkeit liegt der geltenden Rechtslage hinsichtlich der entgeltpflichtigen und unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Schwimmbäder zugrunde.

Präzisierung in Bezug auf die unentgeltliche Nutzung der Berliner Bäderbetriebe. Neben Regelungen für Schulen, Kindertagesstätten und Horte, die zum Teil absolute Priorität haben, wurde die unentgeltliche Nutzung für „förderungswürdige Sportorganisationen“ auf deren schwimm- und wassersportlichen Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb eingeschränkt in folgenden Schwimm- und Wassersportarten: „Schwimmen, Wasserrettung, Wasserspringen, Wasserball, Moderner Fünfkampf, Triathlon, Kunst- und Synchronschwimmen, Unterwasserrugby, Flossenschwimmen, Streckentauchen und Tauchen.“ Demgegenüber sind alle Formen von Wassergymnastik und andere Bewegungsangeboten im Wasser kostenpflichtig.

In dieser Gegenüberstellung finden sich die Menschen mit Behinderung, die Wassersport treiben wollen, in der Regel auf der kostenpflichtigen Seite wieder, da die Art und Weise, wie sie sich im Wasser bewegen – z.B. unter Verwendung von Schwimmhilfen – nicht von den aufgezählten Schwimm- und Wassersportarten abgedeckt wird.

Der faktische Ausschluss von den begünstigten Schwimmsportarten stellt für die Menschen mit Behinderung eine nicht zulässige Benachteiligung dar. Es wird nicht berücksichtigt, dass bei Menschen mit Behinderung eine Gewöhnung an das Medium Wasser und eine Hinführung zum Schwimmsport länger dauern kann und sich über längere Zeit kaum von Wassergymnastik unterscheidet. Es wird nicht berücksichtigt, dass behinderte Menschen auf Hilfsmittel angewiesen sein können. Und es wird nicht berücksichtigt, dass behinderte Menschen Wassersport treiben möchten, auch wenn sie auf Grund ihrer Behinderung niemals das Niveau von Wettkampfsport erreichen werden. Mit der neuen Entgeltregelung werden Hemmnisse, Wassersport zu treiben, für Menschen mit Behinderung geschaffen – für eine Personengruppe, für die eine sportliche Betätigung gerade gesundheitlich zuträglich wäre.

Lösungsvorschlag:

Es wird ein Vorschlag des Behindertensportverbandes Berlin e.V. aufgegriffen, in die Liste der geförderten Schwimmsportarten „Behindertensport im Wasser“ als weitere Sportart aufzunehmen. Dabei ist es denkbar, dass eine

Die von den Berliner Bäder-Betrieben (BBB) betriebenen öffentlichen Schwimmbäder sind . gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Sportförderungsgesetz (SportFG) vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (GVBl. S. 195) öffentliche Sportanlagen. Nach § 1 Abs. 1 SportFG soll jedem, d.h. Menschen mit und ohne Behinderung, die Möglichkeit gegeben werden, sich entsprechend seinen Fähigkeiten und Interessen mit organisatorischer Bindung (Verein) oder ohne organisatorische Bindung sportlich zu betätigen.

1. Entgeltpflichtige Nutzung öffentlicher Schwimmbäder der BBB

Die öffentlichen Schwimmbäder sind gem. § 3 Abs. 1 Bäder-Anstaltsgesetz (BBBG) vom 25. September 1995 (GVBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (GVBl. S. 195), Angehörigen aller Bevölkerungsgruppen (altersunabhängig), d.h. Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung, zur individuellen bzw. organisierten sportlichen Betätigung im Rahmen der „öffentlichen Daseinsvorsorge“ (Grundversorgung = Schwimmen und Baden) zu sozial verträglichen Tarifen entgeltpflichtig zur Verfügung zu stellen.

Die entgeltpflichtige „öffentliche Daseinsvorsorge“ umfasst eine vielfältige individuelle oder organisierte sportliche Betätigung (u.a. Schwimmen, Baden, Wassergymnastik, Aqua-Fitness - mit und ohne „Schwimmhilfen“), die der physischen und psychischen Erholung, Entspannung und somit der Förderung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der Leistungsfähigkeit dient. Für die sog. Grundversorgung, d.h. den individuellen bzw. organisierten Gesundheits-, Freizeit- und Breitensport, sind von den BBB gem. § 2 Abs. 4 Nutzungssatzung wenigstens 50 % der gesamten Wasserkapazität in den Hallenbädern zur Verfügung zu stellen.

Für die Nutzung der Schwimmbäder im Rahmen der „öffentlichen Daseinsvorsorge“ sind von allen Nutzern, d.h. Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen, Entgelte nach der

- „Satzung über die Tarife der Berliner Bäder-Betriebe“ bzw.

unabhängige Kommission nach klaren Kriterien, die sicher relativ eng gefasst werden müssten, darüber entscheidet, was unter die Sportart „Behindertensport im Wasser“ fällt und was nicht.

- „Entgeltordnung über sonstige Leistungen der Berliner Bäder-Betriebe (BBB)“

zu erheben. ...

Fortsetzung der Stellungnahme der Senatsverwaltung für Inneres und Sport

... Im Rahmen dieser Nutzungsform werden folgenden sozial schwachen Personengruppen Ermäßigung bzw. unentgeltlicher Zutritt gewährt:

- Schülern, Studenten, Auszubildenden,
- Empfängern von ALG 1I und Sozialgeld nach SGB 11,
- Empfängern von Leistungen zur Grundsicherung nach SGB XII,
- Familien (mind. 1 Kind) erhalten die preisgünstige Familienkarte,
- Kinder unter 2 Jahren - unentgeltliche Nutzung,
- Inhaber des "Super-Ferienpasses" (9 €), d.h. Schüler (bis 18. J.), können öffentliche Schwimmbäder (Hallen-, Frei- und Sommerbäder) während der Schulferien unentgeltlich nutzen.
- anerkannte Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen "B" im Schwerbehindertenausweis haben unentgeltlichen Zutritt zu Schwimmbädern.

2. Unentgeltliche Nutzung öffentlicher Schwimmbäder der BBB

Im Hinblick auf die unentgeltliche Nutzung der Schwimmbäder hat sich mit der Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes (BBBG) im Rahmen des Haushaltsentlastungsgesetzes 2002 (HEntG) vom 19.07.2002 (GVBl. S. 199) folgende Rechtslage ergeben:

Die öffentlichen Schwimmbäder sind gem. § 3 Abs. 1 Bäder-Anstaltsgesetz (bereits ab 2002) folgenden Nutzergruppen ausschließlich für abschließend definierte Nutzungsarten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

1. Schulen im Rahmen des von ihnen erteilten obligatorischen Schwimmunterrichts sowie ab 1. August 2007 im Rahmen der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung in den Jahrgangsstufen 1 bis 6,
2. Kindertagesstätten zur sportlichen Betätigung, Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung sowie ab 1. August 2007 Einrichtungen, in denen sich Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden,
3. förderungswürdigen Sportorganisationen für ihren schwimm- und wassersportlichen Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb in folgenden Schwimm- und Wassersportarten: Schwimmen, Wasserrettung, Wasserspringen, Wasserball, Moderner Fünfkampf, Triathlon, Kunst- und Synchronschwimmen, Unterwasserrugby, Flossenschwimmen, Streckentauchen und Tauchen.

Die deutlichen Einschränkungen für Schulen und förderungswürdige Sportorganisationen waren notwendig, weil in 2002 neun marode Hallenbäder stillgelegt werden mussten, was eine erhebliche Verringerung der Gesamt-Wasserkapazität der Hallenbäder zur Folge hatte. Des Weiteren wurden die Zuschüsse aus dem Landeshaushalt für die Berliner Bäder-Betriebe deutlich reduziert.

Die vorgenannten Änderungen des Bäder-Anstaltsgesetzes sind in den parlamentarischen Gremien (Sport- und Hauptausschuss) unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes

(Menschen mit und ohne Behinderung) ausführlich beraten und begründet worden. In der Gesetzesvorlage an das Abgeordnetenhaus von Berlin waren die vorgenannten Schwimm- und Wassersportarten abschließend benannt.

Ihrem Vorschlag, „Behindertensport im Wasser“ zusätzlich aufzunehmen, kann ich leider nicht entsprechen, da Behindertensport im Wasser keine Sportart darstellt. Die zur unentgeltlichen Nutzung berechtigenden Schwimm- und Wassersportarten benötigen zum Erlernen ihrer sportartspezifischen Techniken Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Ausübung das Element Wasser, d.h., Schwimmbäder sind dafür die sportartgerechten Sportanlagen. Einige Schwimm- und Wassersportarten (so Schwimmen, Tauchen, Wasserball, Wasserspringen u.a.) können auch von Menschen mit Behinderung im Rahmen des schwimm- und wassersportlichen Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetriebs unter Beachtung teilnehmerspezifischer Kriterien und Methoden (Art und Grad der Behinderung, Alter, Leistungsstand, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft sowie unter Einbeziehung entsprechender „Hilfsmittel“) ausgeübt werden.

Die Sportart Schwimmen ist insbesondere für Menschen mit schweren und schwersten Behinderungen geeignet, weil in Schwimmlage die Gelenke und die Wirbelsäule vom Körpergewicht entlastet sind und die Muskulatur durch regelmäßige schwimmsportliche Bewegungen nachhaltig gekräftigt und entspannt werden kann. Der überwiegende Teil der Hallenbäder der Berliner Bäder-Betriebe ist „behindertengerecht“ bzw. „barrierefrei“ ausgestattet, so dass diese öffentlichen Sportanlagen auch von Menschen mit schweren bzw. schwersten Behinderungen genutzt werden können.

Unter dem Begriff „schwimm- und wassersportlicher Übungs- und Lehrbetrieb“ ist eine längerfristige sportliche Betätigung (Breiten- bzw. Leistungssport) für Menschen aller Altersgruppen sowie mit und ohne Behinderung zu subsumieren, wodurch der allgemeine Gesundheits- und Leistungszustand nachhaltig verbessert wird.

Die „Satzung über die Nutzung der Einrichtungen der Berliner Bäder-Betriebe“ vom 31. Mai 2006 (Nutzungssatzung), die die Einzelheiten und Modalitäten der unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Schwimmbäder regelt, wurde lediglich der seit 2002 geltenden Rechtslage (BBBG, SportFG) angepasst. Der Aufsichtsrat der Berliner Bäder-Betriebe (BBB) hat die Nutzungssatzung nach einem umfassenden Diskussions- und Ergebnisfindungsprozess, der mit allen Beteiligten und Betroffenen (LSB, BSV, regionale Beiräte, BBB und Senatsverwaltung) geführt wurde, am 31. Mai 2006 beschlossen (§ 8 Abs. 3 Nr. 6 BBBG). Die Nutzungssatzung ist von der für Sport zuständigen Senatsverwaltung (Genehmigungsbehörde gem. § 17 Abs. 2 BBBG) genehmigt worden und am 1. September 2006 in Kraft getreten.

Über die Festsetzung der Belegkapazitäten für die unentgeltliche Nutzung der Schwimmbäder durch Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen im Rahmen der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung (Jahrgangsstufen 1 bis 6) sowie der förderungswürdigen Sportorganisationen entscheidet gem. § 8 Abs. 3 Nr. 7 BBBG der Aufsichtsrat der BBB. Im Hinblick auf die einzelbadbezogene Verteilung der Nutzungsflächen und -zeiten in den Hallenbädern haben die BBB gem. § 12 Abs. 1 BBBG von den regionalen Beiräten, denen Vertreter aller Bezirke und bezirklichen Sportarbeitsgemeinschaften angehören, Stellungnahmen einzuholen.

Vor diesem Hintergrund wurden und werden von den Berliner Bäder-Betrieben im Einvernehmen mit meiner Verwaltung hinsichtlich des unentgeltlichen Übungs- und Lehrbetriebs der Behinderten-Sportvereine kulante Ermessensentscheidungen getroffen.

3. „Reha-Maßnahmen“

Für Menschen mit Behinderung nach § 2 SGB IX können gem. § 6 Abs. 1 SGB IX Träger für Leistungen zur Teilhabe u. a. sein: die gesetzlichen Krankenkassen, die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die

Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Träger der Sozialhilfe. Die Rehabilitationsträger nehmen ihre Aufgaben gem. Abs. 2 selbständig und eigenverantwortlich wahr.

Von den Berliner Bäder-Betrieben können die öffentlichen Schwimmbäder vorgenannten Rehabilitationsträgern zur Durchführung von „Reha-Maßnahmen“ im Rahmen freier Wasserkapazitäten entgeltpflichtig zur Verfügung gestellt werden.

4. Zusammenfassung

Angesichts dargestellter Sachlage und geltender Rechtslage kann ich den Vorwurf des Ausschlusses von Menschen mit Behinderung von „begünstigten Schwimmsportarten“ und einer „Benachteiligung“ von Menschen mit Behinderung nicht erkennen.

3. Schlussbemerkung

Auch der vorliegende sechste „Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und deren dazu abgegebene Stellungnahmen oder ergriffene Maßnahmen“ zeigt ebenso wie die vorangegangenen Verstößeberichte, dass die Umsetzung des Benachteiligungsverbots und die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung einen schwierigen gesellschaftlichen Prozess darstellen, der noch lange nicht abgeschlossen ist. Alle Verwaltungen sind aufgerufen, diesen Prozess mit noch mehr Nachdruck tatkräftig zu unterstützen.

Martin Marquard, 1. Oktober 2007